This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

1907

6.50

GERMANY

Vill. la Cour.

Die Geschichte der norwegischen Leiländinger

bis zur Verfassungsänderung im Jahre 1660.

1. Teil.

Von den ältesten Zeiten bis zur Kalmarer Union (1397).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

von der philosophischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und nebst den beigefügten Thesen öffentlich zu verteidigen

am 28. November 1903

von

Oskar Büchner

aus Dresden.

Opponenten:

Herr cand. hist. Rudolf von Heckel,
Herr cand. cam. Rudolf Lerch,
Herr Dr. jur. Kurt Menzel, Kammergerichts-Referendar,
Herr Dr. phil. Fedor Schneider, Mitarbeiter der *Monumenta Germaniae historica*.

Berlin 1903.

Druck von Wilhelm Pilz, Landsberger Strasse 108.

Referenten:

Herr Professor Dr. Max Sering,

Herr Professor Dr. Gustav Schmoller.

Meinen Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

665366

Vorbemerkung.

Verfasser hatte sich die Aufgabe gesetzt, eine Darstellung der Geschichte der Leiländinger, eines der wichtigsten Erwerbsstände des norwegischen Mittelalters, zu geben. Eine solche gibt es noch nicht; doch liegt dafür, neben recht ausführlichen Bearbeitungen rechtshistorischer Art, sehr sorgfältig geordnetes und ergiebiges Quellenmaterial in den Berichten der Leiländingskommission vor. Da deutsche Uebersetzungen norwegischer Werke über die politische und soziale Verfassung Norwegens in älterer Zeit nicht vorhanden sind, deutsche Arbeiten hierüber, abgesehen von sehr zerstreuten Notizen in grösseren Werken und Zeitschriften nicht vorliegen, musste zum Verständnis der Geschichte der Leiländinger auch die Entwicklung der gesamten norwegischen Agrarverfassung wenigstens in grossen Zügen kenntlich gemacht werden.

Verfasser beabsichtigt, die Abhandlung in diesem Sinne weiterzuführen, indem er die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Leiländinger unter Berücksichtigung der agrarischen und allgemeinen sozialen Entwicklung Norwegens bis auf die Gegenwart verfolgt, und hofft diese Studien in Bälde abzuschliessen und zu veröffentlichen.

Mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät erscheint nur ein Teil der zur Doktorprüfung eingereichten Arbeit als Dissertation. Das Ganze hat folgenden

Inhalt.

Einleitung. Die Kenntnis der Zustände in vorhistorischer Zeit, insbesondere bei Besiedelung des Landes durch die Germanen.

I. Abschnitt.

Von Beginn der historischen Zeit bis zur Kalmarer Union (1397).

Kapitel 1. Die Entwicklung der agrarischen in Verbindung mit der politischen Verfassung.

§ 1. **Die älteste politische Verfassung:** Die Volkslande und Herreds, das Seekönigtum, die Entstehung von Reichen, die inneren Verhältnisse.

§ 2. **Die soziale Gliederung:** Die Haulder oder Odelsleute und die Bönder (Grundeigentümer und Leiländinger). Die Sklaven (Trälle). Die Freilassung. Die alte Odelsauffassung.

§ 3. **Die politische Verfassung seit Harald Schönhaar, das Krongut und seine Verwaltung:**

Die Verfassung unter Harald Schönhaar: Jarle, Lendermänd, Steuersystem, die Unterkönige. Veränderung des Königtums unter Haakon dem Guten. Steigende Macht der Lendermänd. Einschränkung der Häuptlingsmacht durch Olaf den Heiligen. Die Verfassung unter Sverre: Sysselmänd, Lagmänd, Wesen des Königtums. Allgemeiner Niedergang des Adels. Die Belehnungen nach dänisch-deutschem Muster. Der hohe und niedere Adel im 13. Jahrhundert.

§ 4. **Die privaten ländlichen Grundbesitzverhältnisse:** Grundbesitzverteilung und königliche Schenkungen. Die ländliche Erbrechtsreform Magnus Lagaböters und ihre Wirkungen.

§ 5. **Die Kirche und ihr Grundbesitz:** Organisation der Kirche, ihre Einkünfte und Entstehung ihres Grundbesitzes.

§ 6. **Rückblick.**

Kapitel 2. Das Leiländingswesen.

1. Die Quellen. 2. Der Pachtvertrag im allgemeinen. 3. Die Pachtzeit. 4. Die Leistungen des Leiländings: Die Landschuld, die Zugabe, das Veizle. 5. Vorschriften über den Wirtschaftsbetrieb. 6. Verfahren bei Aufhebung des Pachtverhältnisses. 7. Rückblick.

II. Abschnitt.

Von der Kalmarer Union bis zur Errichtung des absolutistischen Königtums (1660).

Kapitel 1. Die Entwicklung der Agrarverfassung in Verbindung mit der politischen.

§ 1. **Von der Kalmarer Union bis zur Einführung der Reformation:** Die Kalmarer Union. Auflösung der Union infolge Losreissung Schwedens. Zustände in Norwegen während der Union aller drei Reiche: Allgemeines, der Reichsrat, der Adel, der Bauernstand, die Geistlichkeit. Die Anfänge der dänisch-norwegischen Union. Einführung der Reformation, Aufstand in Norwegen. Die Unterwerfung des Landes und ihre Folgen.

§ 2. **Von der Einführung der Reformation bis zur Erklärung des absolutistischen Königtums:** Die Wirkungen der Reformation in bezug auf die Grundeigentumsverhältnisse.

Der Adel: Die alte rein-norwegische Aristokratie. Ansiedlung dänischer Adliger. Deren Aemter und Amtsführung in Norwegen. Erwerb von Grundeigentum durch dieselben und das Lehnswesen. Die Konzentration des adligen Grundbesitzes in den Händen einiger weniger Familien. Die Gesinnung des dänisch-norwegischen Mischadels. Seine Privilegien.

Die Odelsbauern.

Die Leiländinger: Allgemeines.

Die Husmänd.

Charakteristik der norwegischen Bauern.

Die Fortschritte Norwegens und die Zustände in Dänemark während dieser Zeit. Die Regierung Christians IV. Die Erklärung des absolutistischen Königtums unter Friedrich III. im Jahre 1660.

Kapitel 2. Das Leiländingswesen.

1. Die Quellen. 2. Die Pachtzeit. 3. Das Handgeld. 4. Die Dreijahrszugabe. 5. Die Landschuld. 6. Arbeits- und Dienstpflichten der Bauern. 7. Die Gesetzgebung Christians IV. und einige darauf folgende Gesetzesbestimmungen. 8. Rückblick.

Schlusswort. Das wichtigste Moment in der späteren Entwicklung der norwegischen Agrarverfassung.

Einleitung.

Die Kenntnis der Zustände in Norwegens vorhistorischer Zeit, insbesondere bei Besiedelung des Landes durch die Germanen.

Die literarisch beglaubigte Geschichte Norwegens beginnt mit dem 9. Jahrhundert; sie ist uns in ihren ältesten Quellen durch isländische und norwegische Schriften aus dem 12. Jahrhundert, besonders durch Snorre Sturlasons Sammlung alter historischer Sagenberichte, die sogenannten Königssagen, aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts überliefert. Rechtshistorisch vermag man aber einigermassen klar erst seit dem 12. Jahrhundert durch die Rechtsbücher zu sehen.

Bei dem Dunkel, welches über der ältesten Geschichte Norwegens bis ins 9. Jahrhundert lastet, ist es schwer, ein ganz zuverlässiges und anschauliches Bild von den ältesten norwegischen Zuständen zu entwerfen. Allein die Naturverhältnisse des Landes und die heutigen Zustände, insbesondere die Siedelungs- und Agrarverhältnisse, gelegentliche Aeusserungen der ältesten Geschichtsschreiber, verbunden mit Satzungen der Rechtsbücher, welche nicht völlig in den Rahmen der späteren Zustände passen, die älteren westgermanischen Rechtszustände und die mittelalterliche Entwicklung in Norwegen und Island gewähren Anhaltspunkte, um wenigstens die Grundzüge der ältesten norwegischen Gesellschaftsordnung, insbesondere zur Zeit der Siedelung, mit einiger Sicherheit erkennen zu lassen.

Die Besiedelung Norwegens durch die Germanen geschah nach der Meinung der hervorragendsten norwegischen Gelehrten im südwestlichen Teile des Landes stammweise nach gemeinsamer Verabredung und Ueberweisung des Landes an

die Geschlechter im grossen. Der weitaus grössere Teil des Landes dagegen muss durch die zerstreute Kolonisation einzelner bevölkert worden sein. Eine sesshafte Urbevölkerung war in Norwegen nicht vorhanden, die Niederlassung der germanischen Norweger geschah somit im grossen und ganzen (von kleineren Kämpfen mit dem Nomadenvolk der Lappen abgesehen) auf friedliche Weise und unbeeinflusst durch bereits vorhandene Siedelungs- und Agrarverhältnisse eines fremden Volkes. Entsprechend der Natur des Landes*) erfolgte sie in der Form von Einzelhöfen.**)

Soviel man sehen kann, bildete, gleichwie bei den übrigen germanischen Stämmen, auch bei den Norwegern die Grundlage der Gesellschaftsverfassung das Geschlecht, an dessen Spitze der Geschlechtshäuptling stand. Dieser okkupierte das Land, auf welchem er sich niederliess, im Namen des Geschlechts und zu seiner Nutzung und teilte es unter die einzelnen Familien auf, deren jede für sich rodete und baute.

So kam das von vornherein kulturfähige Land, also der beste, wenig ausgedehnte Teil des Landes, bald in die Hände

---

*) Vgl. hierüber des Verfassers Abhandlung „Ueber die Vererbnug des ländlichen Grundeigentums in Norwegen", erschienen in „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen." Im Auftrage des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgegeben von Prof. Dr. M. Sering, VII. Provinz Schleswig-Holstein".

**) Haufendörfer mit Gewannverfassung, wie sie Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und der Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, Bd. I S. 41, 57, 79, II S. 503 und III S. 526, für Norwegen annimmt, können weder bei der ersten Ansiedelung noch später entstanden sein. Die altnorwegische Sprache hat den Begriff des Dorfes überhaupt nicht ausgebildet; das Wort *thorp*, ursprünglich Haufen, Schar, nahm in Norwegen die Bedeutung Gehöft an (vgl. Fritzner, *Ordbog over det gamle norske Sprog* und Möbius, Altnordisches Glossar). Auch später hatte man in Norwegen kein Wort zur Bezeichnung von Dörfern nötig (*landsby* = Dorf ist dänisch), da es keine solche gab. Und noch heute ist im ganzen Lande kein einziges Dorf zu finden. (Ladestellen, Strandstellen, Fischerdörfer sind natürlich hiermit nicht zu verwechseln.) Die von Meitzen mitgeteilten Beispiele für Gewannverfassung zeigen, dass grössere Höfe häufig geteilt (vgl. die genannte Abhandlung des Verfassers) und mit immer intensiver werdendem Ackerbau oft in viele Teile zerlegt worden sind, wodurch bisweilen, wenn die Höfe zusammenlagen, Weiler entstanden sind.

einer Anzahl von Familien, welche kraft eigenen uneingeschränkten Rechts auf ihren Höfen sassen. Die Höfe lagen meist durch Fjord oder Fjeld weit voneinander getrennt; jeder war wie ein Reich für sich und Eigentum (Odel) der Familie, welche ihn zuerst gerodet und ein Heim daraus geschaffen hatte. Nach gemeingermanischer Auffassung galten die Höfe als Stammgüter der Familie und immerwährende Heimat derselben. Das Eigentumsrecht an Grund und Boden war gebunden durch das Recht der Blutsverwandten und das Stammgut stand somit nicht nur dem jeweiligen Besitzer des Gutes und Wirtschaftsleiter, sondern der ganzen Sippe zu.

Die Gesellschaft, „das Heer“ oder „das Volk“, welches als politische Organisation vor der Einwanderung bestanden hatte und ursprünglich viel straffer zusammengeknüpft war, nahm nach der Niederlassung vermutlich den Charakter einer Konföderation von souverainen Gruppen von Odelsfamilien an, während ein grosser Teil der Friedensbewahrung und des Rechtsschutzes den weiteren Verwandtschaftsverbänden, „Geschlechtern“, überlassen blieb.

I. Abschnitt.

Von Beginn der historischen Zeit bis zur Kalmarer Union (1397).

Kapitel I.

Die Entwicklung der agrarischen in Verbindung mit der politischen Verfassung.

§ 1.

Die älteste politische Verfassung: die Volkslande und Herreds, das Seekönigtum und die Entstehung von Reichen, die inneren Verhältnisse.

Die ältesten historischen Quellen lassen folgende Verfassung erkennen. Die grösste politische territoriale Einheit bilden die Volkslande (Fylke), welche mit den Volkslands- oder Fylkeskönigen an der Spitze wieder in eine Anzahl von Unterabteilungen, die Hundertschaften oder Herreds zerfielen. An der Spitze dieser letzteren standen die Herredskönige oder Hersen. Herredskönig und Fylkeskönig befanden sich in keinem oder doch nur in einem losen Abhängigkeitsverhältnis voneinander. Ihr Amt war ein erbliches und wohl auch ein teilbares.

Neben diesem bodenständigen Königstum, welches sich in Zeiten des Friedens in langer Ahnenreihe fortpflanzte, bildete sich dann seit Beginn der Vikingerzüge ein Seekönigtum aus. Die auf Vikingerfahrt ausgehende Schar wählte sich ein Oberhaupt, welchem sie den Namen des Königs beilegte. Die auf den Vikingerfahrten erworbenen Reichtümer ermöglichten es diesen Piratenkönigen, sich dauernd mit einem grossen Gefolge „handgängiger“ Männer zu umgeben. Nicht selten unterwarfen sie sich dann in der Fehde mit einem der Volkslandskönige einen grösseren Landstrich und wurden dadurch vielfach zu Volkslandskönigen. Die aus den Vikingerfahrten stammenden grossen Vermögen der

Seekönige aber setzten sie in den Stand, in dem eroberten Volkslande ausgedehnten Grundbesitz zu erwerben, wodurch sie und ihr Geschlecht noch mehr mit dem Fylke verwuchsen. Kämpfe einzelner Volkslandskönige gegen einander führten zu einer gewissen Konzentration der alten Fylke. So gewahren wir neben den alten Volkslanden bereits in der Zeit des Kleinkönigtums „Reiche“ von grösserem oder geringerem Umfange, wechselndem oder dauerndem Bestande.

Bezüglich der innerpolitischen Verfassung waltete, wie es scheint, kein Unterschied ob zwischen den Volkslanden und den Reichen. In beiden herrschte eine durchaus demokratische Verfassung, welche die Rechte des Königtums in ganz enge Grenzen einschloss. In Gesetzgebung und Rechtsprechung entschied einzig und allein der Wille der freien Bauernschaft. Nur die allgemeine Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern, die Vorstandschaft auf den Thingversammlungen und bei den Opfern fiel den Kleinkönigen zu, ohne dass ihre Rechte eine feste Abgrenzung besassen oder einer selbständigen vom Willen der Bauernschaft losgelösten Machtbefugnis entsprungen wären. Die Stellung des Fylkeskönigs war eher ein Ehrenvorrang als eine wirkliche Regierungsgewalt zu nennen. Seine Macht beruhte wesentlich auf seinen privaten Besitzungen, seinem Gefolge von handgängigen Männern, seiner Persönlichkeit oder seines Geschlechtes Ansehen.

Die Bauernschaft übte ihr Urteils- und Gesetzgebungsrecht auf den Herreds- und Fylkesthingen und zwar in ihrer Gesamtheit, nicht durch Vertreter, aus.

§ 2.

Die soziale Gliederung: Haulder oder Odelsleute, Bönder (Grundeigentümer und Leiländinger). Die Unfreien. Die alte Odelsauffassung.

Die norwegische Bauernschaft zeigt in der ältesten Zeit eine Art ständischer Gliederung. Wir unterscheiden nach den Rechtsbüchern in der Schicht der Freien 1. einen bevorzugten engeren Kreis, die Odelsleute oder Haulder, das sind die Mitglieder der alten Stammgutsfamilien. 2. Die

gewöhnlichen freien Bauern, „Bönder“ (Bauern) genannt. Dem vollfreien Bauernstand stehen die Freigelassenen und Unfreien (Sklaven) gegenüber.

In welcher Weise sich die Unterschiede im Recht und bürgerlichen Ansehen innerhalb des freien Bauernstandes gebildet haben, ob sie vielleicht ihren Ursprung schon vor oder in der Zeit der Ansiedelung erhielten, oder ob sie sich erst in späterer Zeit entwickelten und also als Resultat einer Wandlung der Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse angesehen werden müssen, ist nicht mit Sicherheit festzustellen.*)

Jedenfalls standen, soweit man diese Verhältnisse mit Sicherheit zurückverfolgen kann, die Odelsleute den übrigen Freien als ein Hochfreienstand gegenüber. Sie waren in gewisser Beziehung bessere Zeugen, hatten ein höheres Wehrgeld wie die gewöhnlichen Freien und ähnliche Vorzüge.**) Infolge der ihnen zustehenden persönlichen Vorrechte und ihrer angesehenen gesellschaftlichen Stellung hatten sie auch grösseren Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten wie die gewöhnlichen freien Bauern.

Die „Bönder“ waren entweder Eigentümer oder Pächter. Erstere besassen ihr Land wohl als unbeschränktes, selbständiges Eigentum, waren aber nicht alteingesessen auf ihren Höfen. Sie hatten dieselben vor noch nicht sehr langer Zeit erst ausgerodet oder gekauft. Im letzteren Falle wurden sie Kaupländinger genannt. Diese Eigentümer ohne Odelsrecht bildeten indessen nur ein Durchgangsstadium zum Hauldsstand, indem sie bezw. ihre Nachkommen, wenn das Land eine bestimmte Reihe von Generationen im Besitz der Familie geblieben war, in den Stand der Odelsleute übergingen.

Die Pächter hatten das Land vom Eigentümer gegen Leistung bestimmter jährlicher Abgaben erhalten; sie wurden Leiländinger genannt. Ueber Ursprung und Entstehungszeit dieses norwegischen Pächterstandes ist nichts sicheres bekannt. Man hat die Entstehung des Leiländingswesens dahin erklärt,***) dass bei der ersten Okkupation des Landes

*) Vgl. K. v. Maurer, Die norwegischen *höldar* S. 186. **) *ibidem* S. 190 ff.

***) P. A. Munch, *Det norske Folks historie.* 1. und 2. Abschnitt übersetzt von G. F. Claussen . . . S. 156.

eine Verteilung des Geschlechtsgrundbesitzes durch den Häuptling teils zu Eigentum, teils (und zwar an entferntere Verwandte des Geschlechtsoberhauptes) nur zu Nutzungsrecht stattgefunden habe, wobei also der Stand der Leiländinger gleich bei der ersten Ansiedelung entstanden wäre. Diese Annahme ist indessen unwahrscheinlich, da die ersten germanischen Ansiedler, abgesehen von ihren militärischen Führern, wie ein Vergleich der sozialen Verfassung bei vielen anderen germanischen Stämmen, z. B. Friesen und Sachsen mit Sicherheit beweist, innerhalb des Geschlechtes als durchaus gleichartig und gleichberechtigt zu denken sind, und es so der Autorität des Geschlechtshäuptlings unmöglich erlaubt sein konnte, derartige tiefgreifende Unterschiede zu machen.

Eine annehmbare Hypothese über den Ursprung der Leiländinger ermöglicht die Betrachtung der eigentümlich dürftigen Naturverhältnisse Norwegens. Die Besiedelung des grösseren Teils von Norwegen war, wie schon bemerkt, im Wege der zerstreuten Kolonisation derart erfolgt, dass das Land geschlechter- bezw. familienweise okkupiert wurde. Die Ansiedler nahmen dabei meist grössere Striche, als von einem Hofe aus bewirtschaftet werden konnten, in Besitz und brachten das Land erst allmählich im Verlaufe mehrerer Menschenalter unter Kultur. So fanden die späteren Einwanderer das kulturfähige Land in den besseren Lagen, besonders an den Ufern der Fjorde und der in dieselben mündenden Flüsse bereits im Eigentum der alten Familien. Um der Rodungsarbeit weiter abgelegener Gegenden, wie in dem unwirtlichen Innern des Landes, zu entgehen, dürften sich einige von diesen entschlossen haben, von den früheren Einwanderern Landstücke und Vorwerke, die diese nicht selbst bewirtschaften konnten, zu pachten. Immerhin werden solche Verpachtungen anfangs nicht sehr häufig vorgekommen sein, denn auch die späteren norwegischen Ansiedler brachten den Drang nach Selbständigkeit mit und wollten Eigentum erwerben, mochte es auch harte Rodungsarbeit in weltentlegener Einsamkeit kosten. Die Zahl der Leiländinger dürfte daher in der ersten Zeit nach Besiedelung Norwegens

dem Stande der Odelsleute gegenüber klein, vielleicht verschwindend klein gewesen sein.

Das änderte sich in der Zeit der Vikingerzüge. Diese führten vor allem zur Bereicherung ihrer Teilnehmer, der Seekönige und der gewöhnlichen Krieger, aber auch zur Verarmung mancher Bauernfamilien, indem viele arbeitsfähige Bauernsöhne als Vikinger auszogen, nicht wiederkehrten, und so der Wirtschaft verloren gingen. Aus dem Aufkommen grosser Ungleichheit des Mobiliarbesitzes ergab sich aber auch eine einschneidende Aenderung in der Grundeigentumsverteilung. Die reich gewordenen Vikinger legten ihr Vermögen im Grund und Boden an, viele Grundeigentümer wurden ausgekauft und zu Leiländingen auf den ehemals ihnen gehörigen Höfen gemacht. Es beginnt mit der Vikingerzeit eine immer weiter um sich greifende Konzentration des Grundeigentums, die in einer Vermehrung der Leiländinger in Erscheinung tritt. Diese treten uns denn auch seit Beginn der historischen Zeit als zahlreicher Erwerbsstand entgegen. Sicher sind die Leiländinger immer persönlich frei gewesen, sie standen in geringerem Ansehen als die grundbesitzenden Bauern, auch wenn diese nicht zur Hauldsklasse gehörten. Sie bildeten aber ebenso wenig wie diese oder wie die Odelsleute einen etwa durch Geburt streng abgeschlossenen persönlichen Stand oder eine Kaste. Es handelte sich vielmehr um eine rein wirtschaftliche Klasse. Ein Leiländing konnte Grundeigentümer und seine Nachkommen konnten Odelsleute werden, wenn das Land eine bestimmte Zeit im Besitz der Familie blieb, ebenso wie es möglich war, dass der Odelbürtige Land pachtete, also Leiländing wurde. Diese Beweglichkeit in den Gesellschaftsklassen wirkte schon darauf hin, dass keine einzelne die Herrschaft über die andere erringen, und dass sich innerhalb dieser Klassen keine persönliche Unfreiheit oder auch nur eine stärkere Abhängigkeit heranbilden konnte.

Dass es in der vorhistorischen und der älteren historischen Zeit neben diesen selbständigen Bauern auch eine breite Schicht freier Landarbeiter gegeben hat, ist unwahrscheinlich. Der norwegische Bauer bewirtschaftete zumeist

seinen Hof allein mit Hilfe seiner Familienmitglieder und etwaiger Sklaven, und nur in seltenen Fällen wurden freie Männer (Gridmänd) hinzugezogen und in den Hausstand aufgenommen *(Norges gamle Love* III, 19).

Auf die freien Klassen folgen in der sozialen Ordnung die Freigelassenen,*) auf diese die Unfreien (Trälle). Letztere waren Haussklaven, also nicht mit dem Land, sondern mit der Familie verknüpft und schon deshalb in der ältesten Zeit kaum sonderlich zahlreich. Erst die Vikingerzüge brachten eine starke Zufuhr von Trällen mit sich und liessen deren Zahl bedeutend anwachsen, so dass eine Zeitlang auf fast jedem Hofe einer oder mehrere zu finden waren. Indessen die Freilassung nahm hier im Norden schon früh einen recht beträchtlichen Umfang an, und so wurde die Anzahl der Sklaven schnell wieder reduziert. Man nimmt an, dass bereits vor 1200 die letzten Spuren der Sklaverei in Norwegen vollständig verschwunden waren.**)

Die Freilassung geschah entweder infolge Loskaufens durch den Sklaven oder kraft einer freiwilligen Gnadenhandlung des Herrn. Der losgekaufte ehemalige Sklave (Lösing) galt mehr als der vom Herrn aus Gnaden freigegebene (Frigivne). Beide hatten persönliches Recht, waren in ihrer Willensfreiheit aber noch vielfach beschränkt. Vollständige Freiheit erhielten erst die Lösinge, welche ihr Freiheitsbier gegeben hatten.

Auch diese vollständig freigelassenen einstigen Sklaven und ihre nächsten Nachkommen blieben indessen als Leute, die ausserhalb der Geschlechtsverfassung standen, fürs erste in einem Schutz- bezw. Treu- und persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem bisherigen Herrn und seinen Nachkommen. Auch wirtschaftlich befanden sie sich vielfach in Abhängigkeit von denselben. Viele wurden Leiländinger des früheren Herrn und seiner Kinder, einige andere erhielten

*) Sie gliedern sich, dem Wergeld nach abgestuft, in: 1. Lösingssohn, 2. Lösing, der sein Freiheitsbier gegeben hat, 3. Lösing, der sein Freiheitsbier nicht gegeben hat und 4. Freigegebener.

**) Konrad Maurer, Die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte. Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1878. 1. Bd.

gegen die Verpflichtung, weiterhin auf dem Hofe zu arbeiten, zur Bewirtschaftung kleinere Landstücke, auf denen sie sich meist selbst die notwendigen Gebäude errichteten (*Husmandspladse* = Katenstellen), und einige wenige wurden als freie Landarbeiter im Haushalt ihres bisherigen Herrn weiterbeschäftigt. Ein Teil endlich wandte sich den Gewerben, namentlich dem Handelsgewerbe (Hausierhandel) zu. Der unfreie Ursprung dieser Familien geriet in wenig Generationen in Vergessenheit. Sie konnten Grundeigentum erwerben, an diesem Odelsrecht ersitzen und sich somit sogar zum Stande der Haulde erheben.

Von besonderer Bedeutung für die soziale Gliederung in Norwegen sollte die alte Odelsauffassung werden. Der Umstand, dass das Recht und der Rang einer Familie in der Gesellschaft darauf beruhte, dass sie ihr angestammtes Grundeigentum behielt, und dass dieses regelmässig vom Vater auf den Sohn vererbt wurde, bewirkte, dass man den Odelsleuten Mittel an die Hand gab, um dem Verlust des Stammguts an Fremde vorzubeugen. Für den Fall, dass ein Stammgutsbesitzer sein Land ausserhalb der Familie verkaufen wollte, war in den Rechtsbüchern den Verwandten desselben*) ein Vorkaufsrecht eingeräumt, meist zu dem Preise, den ein Fremder zu zahlen bereit war. Es liegt nahe, daran zu denken, dass das Vorkaufsrecht aus einem vermutlich früher bestehenden Beispruchsrechte der Verwandten beim Verkauf des Landes, wie es im alten deutschen Rechte zu finden ist, entstanden sein könne. Wie das Vorkaufsrecht in Norwegen im einzelnen wirkte, ist nicht genau zu ersehen. Sicher war es aber nicht geeignet, der mit der Vikingerzeit beginnenden Konzentration von Gütern in den Händen der reich gewordenen Vikinger Einhalt zu tun. Der in Norwegen frühzeitig einsetzenden Geldwirtschaft gegenüber versagte es. Denn wenn sich ein Bauer genötigt sah, sein Gut zu verkaufen, so besass er in der Regel auch nicht sehr vermögende Verwandte, die mit dem Kapitalbesitz der Vikinger hätten konkurrieren können,

*) Das heisst der nächsten Verwandtschaft, welche den Eigentümer noch beerben konnte.

und so blieb das gesetzmässige Vorkaufsangebot (die sogenannte Lovbydelse) an diese erfolglos.

Die reichen Vikinger, die sich so ungehindert in den Besitz von Höfen setzen konnten, bezw. ihre Familien, erwarben dann aber selbst an diesen Odelsrecht. . Kaufland wie Rodland musste, wie bereits angedeutet, eine bestimmte längere Zeit in der Familie gewesen sein, damit es als deren Odel betrachtet werden konnte. Damit rückten dann die Mitglieder derselben in die Klasse der Haulder, sofern sie ihr vorher noch nicht angehörten, auf. Je weiter man zeitlich zurückgeht, um so strenger sind vermutlich die Anforderungen gewesen, welche das Herkommen oder Gesetz für die Erwerbung von Odel stellt. Nach dem Gulathingslov,*) der ältesten Rechtsquelle, die genauer hierüber berichtet, musste das Land innerhalb eines Geschlechts bis zur 6. Generation gelangt sein, um als Stammgut betrachtet zu werden und um dem Geschlecht die Vorzugsstellung der Haulder zu verschaffen, nach dem Frostathingslov**) nur bis zur vierten.

Die Macht der Odelsfamilien beruhte jedoch nicht einzig auf dem blossen durch Tradition geschaffenen Ansehen langjährigen Familienbesitzes, sondern das Moment, das jene Tradition geschaffen hatte, die ökonomische Vormachtstellung blieb dauernd ein notwendiges Postulat, ohne welches das Odelsrecht inhaltlos gewesen wäre. Hierin lag auch der Ansporn dazu, das Grundeigentum soweit als möglich zusammen zu halten, und diese Tendenz scheint schon in ältester Zeit stärker gewesen zu sein, als der Einfluss der Gesetzgebung, welche als Regel die gleiche Teilung des Landes unter sämtliche Söhne des Erblassers aufstellte. Wenn ein Stammgutsbesitzer mehrere Söhne, aber nicht hinreichenden Grundbesitz hinterliess, um diese alle standesgemäss mit solchem auszustatten, so hat in der Regel eine Teilung***) des Landes nicht stattgefunden. Die Söhne blieben

*) Vgl. Anm. 1 auf S. 37. **) Vgl. Anm. 2 auf S. 37.

***) Die Bestimmungen des Gulathings- und des Frostathingslov über die Teilung von Odelland unter die Erben deuten an, dass eine solche nicht die Regel gebildet hat, sondern nur stattfand, wenn die Erben es wünschten. (Näheres in der genannten Abhandlung des Verfassers.)

entweder weiter zusammen wohnen oder einer von ihnen, meistens der älteste, übernahm das Stammgut ungeteilt, während die übrigen nach Möglichkeit, soweit es die Bestände des Guts erlaubten, abgefunden wurden und hinauszogen, um ihr Glück draussen in der Welt zu versuchen.

So wurde der Besitz der norwegischen Odelsbauern nicht in grösserem Masse aufgeteilt, und die grossbäuerlichen Betriebe blieben erhalten.

§ 3.

Die politische Verfassung seit Harald Schönhaar, das Krongut und seine Verwaltung.

Noch vor Begründung der Reichseinheit hatten sich die Volkslande zu drei grösseren Thingverbänden, die im wesentlichen wohl politisch-religiösen Zwecken dienten, zusammengeschlossen. Der Gründer des Einheitsstaats ist König Harald Schönhaar (860—930). Er unterwarf sich sämtliche anderen Fylkeskönige und vereinigte deren Land mit dem seinigen. Ihren Grundbesitz sowie den sonstiger Widersacher und Auswanderer*) zog er ein und wurde so Herr bedeutenden Kronguts in den verschiedensten Teilen des Landes.

Zur Befestigung seiner Herrschaft griff Harald zu einer Massregel, welche auch schon früher von den Fylkeskönigen**) angewandt worden war, zur Uebertragung von Amtslehen (len) an oberste königliche Beamte, die Jarle.***) Diese hatten Verpflichtungen fiskalischer und kriegerischer Natur; sie hatten ihren Amtslehnsbezirk, zumeist ein Fylke, zu regieren, für eigene Rechnung die Einnahmen des Königs einzufordern, von denen sie $^2/_3$ an den König abführten, $^1/_3$ behielten, und die Pflicht zur Stellung von 60 Kriegsmannen.

Die Abführung der eingesammelten Steuerbeträge an den König, soweit sie diesem zukamen, war bei den langsamen

*) Viele, namentlich hochgeborene Männer, wanderten, unzufrieden mit Haralds Neuordnungen, und unwillig, sich dem König zu unterwerfen, nach Island aus, dessen Besiedelung damit begann.

**) Halfdan der Schwarze, aus Haralds eigenem Geschlecht, setzte einen Jarl über das Synafylke.

***) Dieser Titel bedeutet nach gemeingermanischer Auffassung Mitglieder eines angesehenen Kriegerstandes.

und schwerfälligen Verkehrsmitteln jener Zeit, und da die Abgaben grösstenteils *in natura* erlegt wurden, schwierig. Gleichwie in Deutschland die Könige von einer Pfalz zur andern zogen, um die Vorräte, die ihnen als Landesherrn an Steuern und als Grundherrn vom Krongut zustanden, mit ihrem Gefolge selbst aufzuzehren, sehen wir deshalb auch in Norwegen die Könige sich selbst in die Distrikte ihrer Amtslehnsempfänger begeben, um sich dort verpflegen zu lassen — wie es genannt wurde, Veizle (Bewirtung) zu nehmen.

Diese Aemterverfassung Harald Schönhaars war, wie Hertzberg*) nachweist, durchaus volkstümlichen Ursprungs, kann also nicht fremden (fränkischen) Einflüssen zugeschrieben werden. Die Analogien der norwegischen Amtsverfassung mit der fränkischen erklären sich vielmehr lediglich aus dem Obwalten ähnlicher wirtschaftlicher Bedingungen.

Neben dieser Organisation der Verwaltung schuf Harald, wie es früher schon vereinzelt vorgekommen war, einen Stamm zuverlässiger Krieger durch Uebertragung des Kronguts in der Form sogenannter Veizlehöfe, d. h. mit Vasallität verbundener Benefizien.**) Die Veizleempfänger hiessen Lendermänd, d. h. Männer, die mit Land ausgestattet sind.

*) Hertzberg, *Len og veizla* . . . . . S. 300 ff.

**) Der Gegensatz in den Begriffen *„len“* und *„veizle“* wird am besten kenntlich gemacht durch eine Betrachtung der Worte selbst. Neben der Bedeutung von *veizle* = Gastmal, Bewirtung, festliche Mahlzeit, bezeichnet das Wort nämlich im allgemeinen eine Gewährung oder Uebertragung von seiten des Königs. In diesem Sinne sagte man daher auch von dem *len „konungr veita len“* d. h. der König überträgt ein Amtslehn, und an einzelnen Stellen wird dann auch das entsprechende Substantivum gebraucht und das Amtslehn direkt ein Veizle genannt, aber eben nur in einem weiteren Sinne. In engerer technischer Beziehung nimmt das Wort Veizle dagegen eine andere, schärfere Bedeutung an, durch welche es in bestimmten und deutlichen Gegensatz zu dem Begriff des Amtslehns tritt. Während *len* nämlich ein Leiheverhältnis bezeichnet, also den Begriff der Uebertragung gegen Abgabe einschliesst, bedeutet Veizle eine einseitige Uebertragung von seiten des Königs, ein *beneficium* oder *munus regium,* wie es Maurer (Krit. Vierteljahrsschr. N. F. XII S. 119) nennt und enthält somit nicht den Ausdruck einer unmittelbaren Abgabenverpflichtung von seiten des Empfängers. Dass diese sprachliche Erklärung auch die materiell richtige ist, geht aus zahlreichen Quellen hervor (vgl. Hertzberg, *Len og veizla* S. 314). Oder, wie Taranger *(Den norske*

Solcher Lendermänd sollten auf jedes Fylke, und damit auch auf jeden Jarl, vier kommen. Sie waren jedoch nicht dessen Untervasallen, sondern standen direkt unter dem Könige. Ihre Verpflichtungen aus dem Empfang von Veizlegut waren die zur Unterhaltung einer gewissen Anzahl Streiter, sowie zur Ausübung der Polizeigewalt in einem bestimmten Bezirk. Da dieser Bezirk zumeist das alte Herred war, so lag es nahe, dass Harald Schönhaar bei Neuordnung dieser Verhältnisse die Hersen vielfach in ihrem Bezirk als Lendermänd bestätigte, so dass das Amt des Hersen in dem des Lendermands aufging, beide Titel jetzt aber vielfach synonym gebraucht wurden. Nach Harald Schönhaars Ordnung sollten die Hersen 20 Mark veizle haben gegen die Verpflichtung 20 Kriegsmannen auszurüsten. Die „20 mark veizle" bezeichnen einmal die Höhe des Jahreslohnes, den die Hersen als Beamte erhielten, andererseits aber weisen sie auch darauf hin, dass die regelmässige Art, das Veizlegut auszunützen, in seiner Verpachtung an Leiländinger bestand.[1] Die Berechnung des Landwerts nach einer gewissen Anzahl Mark Silbers für das jährliche Einkommen knüpft nämlich unmittelbar an das Leiländingswesen an. Denn in der Regel gab die Krone ihre Landgüter an Leiländinger und so war es die Pachteinnahme (Landschuldeinnahme) vom Krongut, die bei Uebertragung desselben an den Veizleempfänger diesem zugelegt wurde. Dabei muss man sich vergegenwärtigen, dass die Lendermänd, welche den reichsten Geschlechtern des Landes angehörten, meistens selbst mehrere Odelshöfe besassen, von denen sie nur den, auf welchem sie wohnten, selbst bewirtschafteten, während sie die übrigen an Leiländinger verpachteten.

Häufig geschah die Veizleübertragung auch an Jarle, so dass Veizlegut und Amtslehen in einer Hand vereinigt wurden.

Beide, Jarle und Lendermänd, waren persönlich des Königs *"handgangne mänd"* (handgängige Männer) oder

---

Besiddelsesret S. 57) sagt: *Len* ist ein Amt *(officium)*, welches zugleich mit Einnahme *(beneficium)* verbunden ist, *veizle* dagegen ist nur *beneficium*. In privatrechtlicher Hinsicht sind beide Lehen; sie geben nicht Eigentumsrecht, sondern *usus fructus*.

„gaaede kongen til haande" (dem König zur Hand gegangen). Damit ist ein Rechtsinstitut ausgedrückt, welches, bei den südlicher wohnenden germanischen Stämmen *trustis* genannt, eine Erweiterung der Gefolgsschaftsinstitution darstellt. Wie im Kindesalter der Geschichte das Ansehen eines Königs zum grossen Teil darauf beruhte, dass er sich mit einer Schar einflussreicher Männer zu umgeben wusste, so wählte auch Harald seine Beamten und seine Gefolgschaft unter den Männern, welche ihre Stärke nicht nur in Zwangsmitteln, die das Gesetz ihnen zur Verfügung stellte, sondern auch in ihrem eigenen Reichtum und in Familienverbindungen besassen. So kam es, dass es die ältesten und angesehensten Geschlechter waren, aus denen der König seine Jarle und Lendermänd nahm. Sie traten in die königliche *hird* (Gefolgschaft) und wurden dadurch zu einer neuen Aristokratie des Landes. Die kleinen Freien wurden dadurch sicher zurückgedrängt, die Odelsbauern nahmen nicht mehr wie früher die Stellung der obersten und einzigen Aristokratie ein, die Teilnahme aller gewöhnlichen Freien am öffentlichen Leben wurde verringert. Die Thingverbände liess Harald unberührt. Freilich waren es keine Versammlungen aller Freien mehr, sondern nur noch Ausschüsse der Bauernschaft der einzelnen Fylke, denen die Gesetzgebung und Urteilsfällung im Rechtsverfahren zustand.

Die Steuern legte der König aus eigener Machtvollkommenheit auf, eine Massregel, welche mit grösstem Unwillen aufgenommen wurde. Man fasste sie auf als Umwandlung des freien Eigentumsrechts in ein abgeleitetes Nutzungsrecht. In den alten Ueberlieferungen heisst es daher, Harald habe den Bauern ihr Odel genommen, ein Satz, den erst Sars*) aus der Auffassung jener Zeit richtig zu beurteilen gelehrt hat.

Diese Staatsverfassung Harald Schönhaars, besonders seine Lehnsordnung und seine Steuerverfassung, waren indessen nicht von langer Dauer. Harald hatte sehr viele

---

*) *Om Harald Haarfagres Samling af de norske Fylker og hans Tilegnelse af Odelen.* (Norsk) Hist. Tidsskr. 1. Räkke II S. 194—196.

Kinder, nahezu 20 Söhne und ungefähr ebensoviel Töchter, die an Jarle verheiratet waren. Nach den alten norwegischen Erbgangsregeln waren alle Söhne zu gleichen Teilen erbberechtigt und das Land musste somit, wie das ja auch in Deutschland der Fall war, eigentlich unter sie geteilt werden. Um das Bestehen seines Werkes zu sichern und das Reich als eine Einheit zu erhalten, bestimmte Harald zwar einen seiner Söhne zum Alleinnachfolger, wozu er auf einem Thing zu Eidsvold*) im Jahre 900 die Zustimmung des Volks erhielt. Um aber auch seinen übrigen Söhnen nach Möglichkeit gerecht zu werden, belehnte er jeden mit einem Teil des Landes als Unterkönig.**) Damit erfuhr aber seine frühere Lehnsverfassung eine bedeutende Umgestaltung. Denn diese Unterkönige besassen neben der Verpflichtung, an den (Ober) König Kriegsmannen zu stellen, sowie die Steuern zu erheben, von denen sie die Hälfte an den König abführten, in ihrem Lehen alle landesherrlichen Rechte, galten auch nicht als *handgangne mänd* des Königs. Norwegen erhielt so in seinen Unterkönigen Vasallen, die ganz den Herzögen Deutschlands und Frankreichs entsprachen, und wie diese für die Zentralgewalt eine Gefahr bedeuteten. Durch die Schaffung der Unterkönigswürde sank der Einfluss und das Ansehen der Jarle beträchtlich. Denn das Lehen der Unterkönige bestand meist aus 1 oder 2 Fylken und diese konnten von ihnen selbst mit Leichtigkeit regiert werden. Die Jarle waren somit fast überflüssig geworden. Ihre Zahl verringerte sich allmählich; doch gelangten einige in der Folge wieder zu grösserer Macht.

Nach Harald Schönhaars Tode kam die allgemeine Unzufriedenheit mit seinen Neuordnungen zum Durchbruch.

---

*) Am Südende des Myösen gelegen, heute im Akershusamt, Kristianiastift.

**) Auch dieses Unter- oder Steuerkönigtum war keine Erfindung Haralds, sondern auch schon vor seiner Zeit gebräuchlich gewesen, als das älteste und in sich selbst naheliegende Mittel, wodurch man im skandinavischen Norden versuchte, die verschiedenen Kleinreiche zu einem beginnenden grösseren Staatskomplex zusammenzubinden. Besonders scheint die altdänische, im wesentlichen vorhistorische Eroberungsmonarchie zu diesem Organisationstypus ihre Zuflucht genommen zu haben.

Die verschiedenen Landesteile riefen jeder ihren König aus, und der von Harald zum Oberkönig bestimmte Erik behauptete sich nur in einzelnen Teilen des Landes. Dann aber kam Haralds jüngster Sohn Haakon, der in England erzogen worden war, zurück und wurde überall gegen wichtige Zugeständnisse zum König ausgerufen. Er verzichtete ausdrücklich auf jegliche Abgabe vom Bauernland, und entsagte dem Recht, ohne Zustimmung des Volkes Steuern aufzuerlegen. Aber ein für allemal wurde ihm die sogenannte Leding (Heersteuer) zugestanden, welche in Kriegszeit in einem Aufgebot bewaffneter Mannschaft bestand, im Frieden dagegen eine gewöhnliche Grundsteuer war. Diese Begrenzung des Besteuerungsrechts sah man als Rückgabe des Odels an. Das Unterkönigtum wurde in der Weise, wie Harald es begründet hatte, wiederhergestellt. Der grosse Grundbesitz, der unter Harald Schönhaar an die Krone gefallen war, blieb ihr erhalten, und die Lendermänd verblieben daher ungestört auf ihren Veizlehöfen.

In den folgenden kriegerischen Zeiten, in denen es den Oberkönigen nicht immer gelingt, sich dem Unterkönigtum und den Jarlen gegenüber zu behaupten, Norwegen auch eine Zeit lang unter dänischer Herrschaft steht, gelang es besonders den Lendermänd, ihr soziales Ansehen zu sichern. Sie wurden, gestützt auf ihren reichen Grundbesitz, die eigentlichen Repräsentanten und Vormünder des Volks und der einzelnen Landschaften, denn die Haulder, nächst ihnen die angesehenste Klasse der Freien, wurden damals an Zahl stark verringert, indem einige von ihnen, welche durch die Vikingerzüge reich geworden, eben unter die Lendermänd aufgenommen wurden, andere dagegen verarmten und in den zahlreichen Stand der Leiländinger niedersanken. Obwohl die Lendermänd niemals den rechtlichen Anspruch auf die Erblichkeit der Veizlehöfe erlangten, blieben sie doch oft durch Generationen tatsächlich im Besitz.

Erst unter Olaf Tryggvesons (995—1000) und Olafs des Heiligen Regierung (1016—1030) erfolgte die endgültige Zusammenfügung der einzelnen Landschaften und Fylke zu einem geordneten Reich, sowie die Einführung des Christen-

tums. Der erstere suchte dies Ziel durch engeren Anschluss an die Lendermänd zu erreichen, indem er ihre Veizler vermehrte und ihre Macht stärkte. Olaf der Heilige dagegen ging darauf aus, unter Einschränkung der Häuptlingsmacht eine straffere Zentralisierung herbeizuführen. Er schaffte das Unterkönigtum ganz ab und das Steuerjarltum schränkte er bedeutend ein. Statt dessen bediente sich Olaf jetzt der Aarmänd, untergeordneter königlicher Beamten,*) welche ursprünglich nur Vögte, Verwalter der selbstbewirtschafteten Königshöfe, und als solche den Lehnsinhabern unterstellt waren. Diese erhielten jetzt weitgehende Verwaltungsbefugnisse in einem bestimmten Amtsbezirke, der ebenso wie die den Mitgliedern der Aristokratie, besonders den Lendermänd, überwiesenen Amtslehnsbezirke, Sysle genannt wurde. Die Aarmänd hatten die Einnahmen des Königs einzufordern, in seinem Namen Prozesse zu führen, in die er verwickelt wurde, sowie die Handhabung der öffentlichen Ordnung, der Rechtspflege und des Kriegswesens zu überwachen.

Die diesen Versuchen innewohnende Tendenz, allmählich an Stelle der nur wenig abhängigen Lehnsleute eigentliche Beamte zu setzen und die alte Aristokratie als Vermittler zwischen Volk und König auszuschalten, wurde dann konsequenter durchgeführt von Sverre (1177—1202), einem der energischsten norwegischen Könige. Noch vor seiner Zeit war der Stand der Aarmänd eingegangen und der der Lendermänd in den Bürgerkriegen, welche Norwegen seit 1130 heimsuchten, an Zahl stark verringert worden; man hatte deshalb die Sysler oft andern Männern, teils vornehmer, teils niederer Abkunft, übertragen. Sverre verband nun ein für allemal mit der Uebertragung der Sysler den Begriff der Verleihung eines öffentlichen Amtes an von ihm unbedingt abhängige Beamte, die er jederzeit nach Belieben ernennen und absetzen konnte. Unter ihm kommt der Titel Sysselmänd auf, welche nicht nur, wie die Jarle, dazu ver-

*) Der Aarmand ist eine Zeitlang, da er oft aus dem unfreien Stande hervorging, übel angesehen. Man hat ihm erst durch Gesetz ein Bussmass verleihen müssen. (K. Maurer, Die aarmenn des norwegischen Rechts 1879.)

pflichtet waren, „des Königs Reich zu regieren“, sondern welche auch zum grössten Teil die Funktionen der Aarmänd zu erfüllen hatten. Ihre Entlohnung erhielten sie, wie die Lendermänd, durch Uebertragung von Krongut auf die Dauer des Amtes, oder in einem Teil der dem Könige zufallenden Bussen. Ihre Stellung war nicht nur eine sehr einträgliche, sondern auch eine sehr angesehene, so dass neben des Königs Kriegern (den Birkenbeinen), die er in die höchsten Stellen brachte, sich auch Leute aus den vornehmsten Geschlechtern, unter ihnen viele Lendermänd, nicht zu gut für dieses Amt hielten. Durch die Gründung des Sysselmandamtes war die lokale Administration vollkommen in die Hand des Königtums gegeben, die ältere Aristokratie als Mittelglied zwischen König und Volk aber ausgeschaltet.

Eine weitere Neuordnung in demselben Sinne traf Sverre durch die Umwandlung des Gesetzsprecheramtes. Die Gesetzsprecher (Lagmänd), deren Existenz sich quellenmässig bis auf den Anfang des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen lässt,*) waren im Dienst der Bauernschaft stehende Beamte, welche auf dem Thing ein rechtskundiges Kollegium bildeten, das geltende Recht vortrugen und Weistümer zu erteilen hatten. Durch König Sverre wurden sie dagegen zu königlichen Beamten gemacht, welche im wesentlichen mit richterlichen Funktionen ausgestattet, an die Seite der Sysselmänd traten.

Es war besonders die infolge der Bürgerkriege in allen Verhältnissen herrschende Verwirrung, die es Sverres kräftiger Herrschernatur erleichterte, durch diese Neuordnungen eine grössere Zentralisation in der Verwaltung und ein direkteres Eingreifen von seiten des Königtums einzuführen. Die damit Hand in Hand gehende und schon mit der Zeit Olafs des Heiligen beginnende Auflösung der älteren Aristokratie und Amtsverfassung wurde dadurch erleichtert, dass es dem Adel nicht gelungen war, die Erblichkeit der Aemter und Amts-

*) K. Maurer (Das Alter des Gesetzsprecheramts in Norwegen. Festgabe zum Doktorjubiläum von Prof. Arndts, München 1875) glaubt, dass das Alter des Lagmandamts als Bestandteil der norwegischen Verfassnng auf die Zeit des Heidentums zurückgeht.

güter durchzusetzen, obwohl diese faktisch oft lange in ein und demselben Geschlecht geblieben waren.

Auch die ganze Auffassung vom Königtum, die sich Sverre zu eigen gemacht hatte, trug nicht wenig zur Erstarkung seiner Herrschermacht bei. Sverre war von fraglicher Herkunft und als höchstens halblegitimer Kronprätendent mit Hilfe einer Kriegerschar, die sich aus den niederen Schichten des Volkes rekrutierte, emporgekommen; als König stützte er sich im wesentlichen auf die Bauern und kleinen Leute. Die Königswürde fasste er auf als ein Odel, das einem bestimmten Geschlecht zukam. Der nach den Vererbungsregeln gesetzmässige König war zugleich Gottes Repräsentant auf Erden. Er hatte darüber zu wachen, dass Recht und Ordnung im Lande waltete, dass der Schwache nicht durch den Mächtigen bedrückt wurde, und diese demokratische Auffassung von der Mission des Königtums — durch die sich der König Anhang und Anerkennung unter den Bauern sicherte — erhielt greifbaren Ausdruck in wirksamen politischen Institutionen, sie fand Eingang beim Volk und wurde auch für Sverres Nachfolger massgebend.

Die Form, in der die Amtseinsetzung der Sysselmänner erfolgte, blieb zwar nach wie vor die Belehnung, jetzt aber nicht mehr nach der alten volkstümlichen Weise, sondern in Anlehnung an deutsche und dänische Vorbilder als reines Dienstlehen. Zum Teil freilich wurden die Sysselmänd gegen ein festes Gehalt aus der königlichen Kasse mit der Geschäftsführung beauftragt, aber auch dies wurde Lehn und zwar „Lehn auf Rechnung“ genannt. Der gewöhnliche Weg aber blieb, dass man den Sysselmänd königliches Gut zur Nutzniessung übergab. Immer stärker und reiner kam jedoch der Gedanke zum Durchbruch, dass diese Lehen reine Amtslehen waren, die nur für die Zeit der Amtsführung und als Entgelt für diese und die durch sie verursachten Ausgaben dem Lehnsmann zustanden.

Einen vorläufigen Abschluss fand diese Entwicklung unter König Magnus Lagaböter (1263—1280). Die Pflichten der Sysselmänd werden immer mehr durch die Gesetzgebung

bestimmt. Sie sollen nicht nur Diener des Königs, sondern auch Diener des Gesetzes sein.

Mit der durch diese Massnahmen beabsichtigten und erzielten Erstarkung des Königtums vollzog sich der weitere Niedergang des Häuptlingsadels. Die alte norwegische Aristokratie hatte sich, weil sie an die uralte Selbstverwaltung im engeren Kreis des Volkes — an die Volkslande oder Fylke — geknüpft war, auf eine überaus starke Tradition stützen können. Diese psychologische historisch-politische Grundlage ihrer Stellung hatte selbständige und schliesslich höhere Bedeutung gewonnen als die materielle, auf der sie ursprünglich aufgebaut war, nämlich die Gewalt über den eigenen und den überwiesenen königlichen Grundbesitz. Jetzt, nachdem die Verwaltung von der Landschaft an das Reich übergegangen war und der Adel seine alte Vermittlerrolle zwischen König und Volk eingebüsst hatte, wurden auch die Bedingungen verändert, unter denen eine Familie aristokratischen Rang in der Gesellschaft einnehmen konnte.

Die Adligen, welche sich dazu entschlossen hatten, als Beamte des Königs an der Verwaltung teilzunehmen, waren als solche unmittelbar von den Königen abhängig und diese wachten sorgfältig darüber, dass die Beamten ihre Gewalt den Bauern gegenüber nicht zur Erweiterung ihrer Macht missbrauchten. In der Folge sehen wir die Reste der alten Aristokratie sich als höchste Adlige des Landes aufs engste an den König anschliessen. Sie bilden zugleich mit einer Reihe neuer Geschlechter des (niederen) Beamtenadels die königliche Gefolgschaft *(hird)* und gehen allmählich in die Stellung eines Hofadels über, besonders unter Magnus Lagaböter. Unter ihm wird allen Gefolgsschaftsleuten bis zu einem gewissen Grade Steuerfreiheit zugestanden, den Lendermänd nach englischem Vorbild der Baronstitel und den Angehörigen des niederen Adels die Ritter- oder Knappenwürde beigelegt. Die Lendermandswürde aber wurde von Haakon V. im Jahre 1308 abgeschafft, womit dann auch vermutlich die Uebertragung königlicher Landgüter als Veizler aufhörte. Der Adel selbst wird endlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts erblich.

So war die politische Vormachtstellung des alten norwegischen Adels ein für allemal gebrochen. Was von ihm übrig blieb, war ein Stand mit reichem Grundbesitz begabter erbadliger Herren, die im Glanze des Königthrons und dem Ansehen hoher gut dotierter Beamtenstellen einen geringen Ersatz fanden für ihre frühere fast unabhängige Häuptlings- und Führerstellung in ihrer Landschaft.

§ 4.

Die privaten ländlichen Grundbesitzverhältnisse.

Durch die geschilderte politische Verfassung hat sich die älteste soziale Verfassung bedeutend verschoben. Zunächst führten die Vikingerzüge mit Hilfe der darin erworbenen Reichtümer zur Besitzanhäufung bei den Heerführern und einzelnen Kriegern. Auch noch nach Aufhören der Vikingerfahrten setzte sich innerhalb des Adels die Landanhäufung fort. Denn ausser der Verleihung von Amtslehen und Veizlern überliessen die Könige, um die Treue und Ergebenheit verdienter Männer besonders zu belohnen, ihnen auch Höfe aus dem königlichen Privatbesitz zu Eigentum. Diese Güter wurden sofort das Odel der Empfänger und letztere, falls sie es noch nicht waren, Angehörige der Klasse der Haulde. Indessen die persönliche Seite des alten Odelsrecht hatte, da die Haulde durch die Entstehung des Grossgrundbesitzes und des Adels gesellschaftlich und politisch an die zweite Stelle gerückt waren, immer mehr ihre Bedeutung verloren. Die wesentlichste Wirkung der königlichen Schenkungen waren daher im Grunde die, dass durch sie der Landbesitz der Aristokratie vermehrt wurde.

Im 12. Jahrhundert finden wir einerseits über den Hauldern stehend eine an Zahl stark verminderte Aristokratie mit ausgedehntem Landbesitz, auf der andern Seite zahlreiche Leiländinger, die deren Güter bewirtschaften. Die Mehrzahl der arbeitenden Landwirte sind nicht mehr Eigentümer, sondern Pächter. In dem alten Frostathingsgesetz, das für 2—3 Fylke galt, wird an einigen Stellen direkt

gesagt, dass es unsicher sei, ob man in einem Fylke 12 Grundeigentümer auftreiben könnte, deren man zur Besetzung einer gewissen Art Richterstühle bedurfte. In diesem Falle musste man mit andern „guten Bauern“ d. h. Leiländingern vorlieb nehmen. Im 13. Jahrhundert setzte sich die Entwicklung in derselben Weise fort und führte zu immer grösserer Landanhäufung in den Händen des an Zahl nur noch geringen Adels.

Gegen diese allmähliche Expropriation der alten Eigentumsbauern suchte in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts die in vielfacher Beziehung in die norwegischen Verhältnisse tief eingreifende Gesetzgebung Magnus Lagaböters durch zwei wichtige Anordnungen anzukämpfen. Es wurde 1. für das ganze Land als Bedingung für Odelserwerb festgesetzt, dass das Land in der 4. Generation oder 60 Jahre im Eigentum derselben Familie war, ferner aber den Odelsberechtigten ungeachtet der Lovbydelse das Vorkaufsrecht bei Veräusserung des Gutes in gewissen Fällen, insbesondere, wenn die Zustimmung zur Veräusserung wegen Geldmangels gegeben worden war, eine bestimmte Zeit lang (60 Jahre) vorbehalten; es wurde ihnen also im Einlösungs- (Retrakts) recht zugestanden, welches früher nur geltend gemacht werden konnte, wenn das Land an Fremde verkauft worden war, ohne den Stammgutsgenossen vorher angeboten worden zu sein. Dieses Einlösungsrecht führt von jetzt ab die Bezeichnung Odelsrecht. 2. wurde der andere Teil des alten Odelsrechts, das Erbrecht am ländlichen Grundeigentum zur besonderen Rechtsinstitution (später unter dem Namen Aasädesrecht) ausgestaltet. Die bisherige Sitte, dass bei gleichem Erbrecht aller Söhne der älteste vielfach den Hof gegen Abfindung der Miterben allein übernahm, wurde von Magnus Lagaböter nunmehr gesetzlich fixiert, indem dem ältesten Sohn ein gesetzesrechtlicher Anspruch auf ungeteilte Uebernahme des Stammhofs bei gleichem Erbrecht aller Söhne zugestanden wurde, wogegen Töchter nur halbes Erbteil zu beanspruchen haben sollten.

Waren nun diese Bestimmungen Magnus Lagaböters in der Hauptsache nur eine gesetzliche Fixierung bisheriger

Erbgewohnheiten, so stärkte doch gerade der Umstand, dass dem ältesten Sohne nunmehr auch der rechtliche Anspruch zuerkannt wurde, den Stammhof ungeteilt zu übernehmen, diese Uebung ungemein, weil sie dem ältesten Sohn seinen Geschwistern gegenüber einen starken rechtlichen Hinterhalt gab, und insofern hat diese Massnahme der Zerstückelung des Grundbesitzes wirksam Einhalt getan. Was die Abfindung der Brüder des Gutsübernehmers angeht, so haben wir Grund anzunehmen, dass die Zustände so blieben, wie sie vermutlich vor Erlass des Gesetzes Magnus Lagaböters gewesen waren, dass die weichenden Söhne des Erblassers sich mit einer billigmässigen Abfindung begnügten, so dass die Lage des Gutsübernehmers durch Abfindung nach gleichem Erbrecht nicht bedroht wurde.

So war die Stellung der Odelsbauern infolge der alleinigen Gutsübernahme und der dieser parallel laufenden bäuerlichen Erbauseinandersetzungssitte im grossen und ganzen eine gesicherte. Wo natürlich viele Miterben — wenn schon mit mässigen Summen — abzufinden waren, konnte dies den ältesten Sohn mitunter veranlassen, auf die ungeteilte Gutsübernahme zu verzichten oder, wenn er doch von seinem Recht Gebrauch machte, seinen wirtschaftlichen Ruin herbeizuführen. Dann wurden Landstücke oder der ganze Hof verkauft und hier waren es wieder besonders die reichen Adligen, welche zugriffen.

Sie waren es auch, die in der Folgezeit von Magnus Lagaböters Einlösungsrecht grossen vom Könige vermutlich selbst nicht beabsichtigten Vorteil ziehen sollten. Während nämlich, wie wir oben gesehen haben, das alte Vorkaufsrecht (bezw. die Lovbydelse) den kleinen Odelsbauern tatsächlich nicht durchgreifend geholfen hatte, ihren Besitz in der Familie zu halten und den Uebergang eines grossen Teils des Grundeigentums in die Hände weniger wohlhabender Familien zu verhindern, so wirkte das unter Magnus Lagaböter entstandene Retraktrecht jetzt vornehmlich dahin, dass gerade der Besitz dieser wenigen reichen und vornehmen Grundbesitzerfamilien, die an den Höfen ja in grossem Umfang Odelsrecht erworben hatten, vor dem

Uebergang in andere Hände geschützt und — wie die Dinge nun einmal lagen — eine Aufteilung desselben unmöglich gemacht wurde. Wenn nämlich auch einmal ein verschwenderischer Gutsbesitzer in die Lage kam, ein oder mehrere Güter veräussern zu müssen, so fand sich in dem engeren oder weiteren Verwandtschaftskreis sicher ein Mitglied, das die Mittel besass, von dem Einlösungsrecht im Laufe der nächsten 60 Jahre Gebrauch zu machen. Ausserdem aber brachte es die ungleiche Vermögensverteilung zu jener Zeit mit sich, dass beim Verkauf von Gütern wiederum hauptsächlich nur die reichen Grundbesitzer, weniger die einfachen Odelsleute, dagegen gar nicht die Leiländinger als Nachfragende auftreten konnten. Der Landbesitz blieb also den alten Geschlechtern erhalten, und innerhalb der reichen Odelsgeschlechter nimmt die Anhäufung desselben sogar noch beständig zu.

Man muss allerdings berücksichtigen, dass die nicht sehr zahlreiche Klasse grösserer Grundbesitzer, und darunter der besonders begüterte Adel, nur vom norwegischen Standpunkte, dagegen mit weniger Recht in Vergleichung mit dem Adel z. B. der beiden Nachbarländer Schweden und Dänemark, als reich bezeichnet werden konnte. Einmal liess die dürftige Natur des Landes dem Boden nicht viel abgewinnen, sodann nötigte sie schon durch die weiten Entfernungen der einzelnen Höfe voneinander zur Verpachtung, während ein eigentlicher Grossbetrieb unmöglich blieb und schliesslich war, wie wir noch sehen werden, auch verhältnismässig der Pachtertrag aus den Gütern nicht sehr hoch. Obwohl die Grundbesitzer, und darunter wieder der Adel, den Leiländingern gegenüber sicher einen besonderen Stand bildeten, werden sie gleichwie diese doch noch sehr oft Bauern (Bönder) genannt. Wie die kleineren Odelsleute ihren Grundbesitz stets in Selbstbetrieb hatten, so bewirtschafteten auch die Adligen zum mindesten einen Hof, gewöhnlich den Stammhof, selbst. Die Erträge der verpachteten Güter ermöglichten den letzteren aber ein recht beschauliches Dasein, und gerade darin lag für sie eine Gefahr. Denn durch die neuere Staatsverfassung waren sie, sofern sie nicht

zugleich Beamte waren, zur politischen Untätigkeit verdammt; seit dem 14. Jahrhundert gerieten sie in einen Zustand der Erschlaffung, welcher sich schliesslich sogar dem Verteidigungswesen mitteilte und in der Unionszeit so traurige Folgen zeitigte, wie späterhin darzulegen sein wird.

§ 5.

Die Kirche und ihr Grundbesitz.*)

Neben der Krone und der kleinen Zahl reicher adliger Geschlechter sowie den Odelsbauern tritt seit dem 12. Jahrhundert auch die Kirche als Eigentümerin zahlreicher Landgüter hervor.

Im Anfang gehörte die norwegische Kirche, wie überhaupt die des Nordens, zur Kirchenprovinz der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen. Aber weder diese noch der Papst konnten in den entfernten Norwegen ihren Einfluss stark geltend machen. Die norwegische Kirche musste sich, ungeachtet sie von Anfang an als eine vom Staat in gewissem Grade unabhängige Gesellschaft anerkannt wurde, doch in vielen Stücken der weltlichen Macht unterordnen. Im Gegensatz zu ihrem Vorbild, der angelsächsischen Kirche, war sie nicht von oben nach unten, sondern von unten nach oben organisiert worden, indem man zuerst die Gemeinden schuf und diese erst ein halbes Jahrhundert später in Bistümer (Nidaros, Bergen, Oslo) einordnete.

Die norwegische Kirche besass anfangs weder eigenes Land, noch hatte sie Anspruch auf bestimmte Einkünfte. Die Bauern hatten die Pflicht, die Kirchen zu bauen, instand zu halten und wenn nötig wieder aufzuführen, sowie die Priester zu unterhalten. Letztere erhielten als Bezahlung anfangs neben Gebühren für geistliche Amtshandlungen von den Gemeinden ein gewisses Jahresgehalt, hauptsächlich in Naturalien.

Eine nicht unbedeutende wirtschaftliche Aufbesserung erfuhr die Kirche dann unter der Regierung Olafs des

*) Vgl. hierzu: Hertzberg, *Om Eiendomsretten til det norske* Kirkegods und Keyser, *Den norske Kirkes Historie under Katholicismen.*

Heiligen (1016—1030), der den Grund zu dem Landbesitz der norwegischen Kirche legte, indem er die bedeutendsten Kirchen (Fylkes- oder Hauptkirchen) mit so viel Land ausstattete, dass sie daraus 1 Mark Silber (das sind zirka 34 Kronen mit wenigstens der 10fachen Kaufkraft wie heutzutage) als jährliche Pachteinnahme haben sollten. Hierin ist schon erkennbar, dass der kirchliche Grundbesitz von Anfang an als durch Verpachtung nutzbar gedacht wurde. Die Einkünfte aus diesem Grundbesitz sollten zur Ausstattung der Kirchen mit Lichtern und andern notwendigen Gebrauchsgegenständen verwendet werden.

Trotzdem sich durch Schenkungen der Nachfolger Olafs des Heiligen und Privater der Grundbesitz der norwegischen Kirche, welche übrigens seit 1104 zur Kirchenprovinz Lund geschlagen war, beständig vermehrte, blieb die Verpflichtung der Gemeinden zum Bau, zur Unterhaltung und Wiederaufführung der einzelnen Kirchen bestehen.

Zu Anfang des 12. Jahrhunderts wurde dann in Norwegen der Ertragszehnte an die Kirche eingeführt. Der vierte Teil von diesem wurde den Priestern überwiesen. Dafür wurde deren Anspruch auf Gebühren für Amtshandlungen sowie auf ein von den Gemeinden zu zahlendes Jahresgehalt aufgehoben.

Auch weiter erfuhr die Kirche im ganzen 12. Jahrhundert eine ständige Machterweiterung; so durch die Errichtung eines eigenen norwegischen Erzbistums in Nidaros (Drontheim 1152) und ganz besonders durch eine gesetzliche Bestimmung, wonach das Recht Schenkungen zu machen und die Testierfreiheit bedeutend erweitert wurden. Während es früher jedem, welcher Erben hinterliess, verboten war, irgend etwas von seinem Besitze wegzugeben, wurde es jetzt ganz allgemein gestattet, bis zu $^1/_{10}$ des ererbten und $^1/_4$ des selbsterworbenen Gutes zu vergeben. Hiermit eröffnete sich der Kirche eine Reichtumsquelle, welche bald alle anderen ihr zur Verfügung stehenden an Ergiebigkeit übertraf und sie zur grössten Grundbesitzerin im Staate werden liess. Da es aber in der Natur der Sache lag, dass der Grundbesitz der Kirche fast ausschliesslich durch Ver-

pachtung nutzbar gemacht werden konnte, so steigerte sich mit Ausdehnung des Kirchenguts, soweit Landschenkungen von seiten Privater in Betracht kamen, wiederum die Zahl der Leiländinger.

Der kirchliche Grundbesitz gehörte teils den einzelnen Kirchen im Lande, teils der norwegischen Kirche in ihrer Gesamtheit. Die Aufsicht und Verfügung über denselben stand den Bischöfen zu.

In dem Masse, wie sich der Grundbesitz der Kirche ausdehnte, überwiesen die Bischöfe den schlecht gestellten niederen Geistlichen einen Anteil an den Einnahmen des Kirchenbesitzes. Teilweise hatten auch Private in Schenkungen oder Testamenten die Verwendungsart der geschenkten Güter näher dahin festgesetzt, dass ein Teil zum Unterhalt der Priester bestimmt sein sollte. Und schliesslich wurde es allgemein, dass die Priester — natürlich mit Zustimmung des Bischofs — einen und wohl zumeist den für sie am nächsten liegenden von den der Kirche oder speziell dem Priestertisch benefizierten Höfen zum Bewohnen und Bewirtschaften in Besitz nahmen. Geschah dies, so galt der Priester als Leiländing der Kirche und war bezüglich der Bewirtschaftung (wie Verantwortung für richtige Instandhaltung — Aabod) den Vorschriften des Landleiebalk des Landrechts unterworfen.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts unter Magnus Lagaböter verzichtet dann das Königtum auf jegliche Einwirkung auf die geistliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, sowie auf alle königlichen Patronatsrechte; auch wurde der Geistlichkeit gleichwie dem Adel in gewissem Masse Steuerfreiheit zugestanden.

§ 6.

Rückblick.

Fassen wir nun noch einmal die springenden Punkte in der sozialen Entwicklung Norwegens innerhalb des soeben betrachteten Zeitabschnitts, insbesondere mit Bezugnahme auf die entsprechenden mitteleuropäischen Verhältnisse in Kürze zusammen.

Die Niederlassung der germanischen Norweger erfolgte auf unbesiedeltem und im grossen und ganzen unbewohntem Gebiet. Das Fehlen sesshafter Ureinwohner liess die Norweger also unberührt von fremden Einflüssen; sie konnten nicht, wie es im Gebiete des heutigen Deutschland vielfach geschehen ist, eine ansässige ackerbautreibende Bevölkerung zinsbar machen, ihre Siedelungs- und Agrarverfassung übernehmen oder benutzen, sondern mussten sich nach eigenstem Ermessen einrichten. Die Niederlassung geschah, wie es die natürliche Beschaffenheit des weitaus grössten Teiles des Landes erheischte, in Einzelhöfen.

In diesem Abweichen der norwegischen hofweisen Siedelung von der sonst üblichen typisch-germanischen des Haufendorfs mit Gewannverfassung lag schon ein wesentliches Moment der späteren norwegischen Gesellschaftsordnung verborgen. Bei dorfweiser Siedelung war das Eigentumsrecht des Einzelnen am Lande immer wesentlichen Einschränkungen durch die Nachbarn unterworfen. Er konnte sein Land nicht bauen, wie er wollte, sondern war an eine feste Ordnung gebunden; als Dorfgenosse war er in ein ihn fest umschliessendes organisches Ganzes eingegliedert. In den norwegischen Einzelhöfen dagegen war das Eigentumsrecht der einzelnen Familie über ihr Land vollkommen unbeschränkt, der Grundbesitz fast vollständig aus jeder Gemeinschaft ausgelöst, jeder Hof bildete wirtschaftlich ein kleines Reich für sich. Die Siedelungsform Norwegens begünstigte also eine aristokratische Entwicklung der Agrar- und Familienverfassung.

Soweit man die Zustände zurückverfolgen kann, stehen den freien Einödbauern zu Odelsrecht, wenn man von dem sicher nicht zahlreichen Stande der gewöhnlichen bäuerlichen Grundeigentümer absieht, die Leiländinger gegenüber. Wir nahmen an, dass die ersten Angehörigen dieses Pächterstandes spätere Ansiedler waren, die das beste Land bereits okkupiert fanden und sich deshalb zur Pachtung entschlossen. Anfangs werden solche Verpachtungen nicht sehr häufig vorgekommen sein; denn wenn die Leiländinger sich zur Pacht bereit fanden, so bedeutete dies so viel wie pen Verzicht auf Erlangung von Grundeigentum. Der

Eigentümer des Pachtlandes wird sich nämlich nur selten zur Veräusserung desselben, auf dessen Besitz sich in Norwegen so grosse Rechte gründeten, verstanden haben. Ausserdem war das Menschenmaterial, solange die Vikingerzüge dauerten, ständig sehr knapp. Die Ansiedler waren daher auch nur unter günstigen Bedingungen gegen gewisse geringe Naturalleistungen zur Uebernahme einer Pacht zu bewegen. Hierauf beruht es, dass die Pachtbedingungen in Norwegen von jeher für die Leiländiger günstig gewesen sind.

Unfreie Grundhörige hat es in Norwegen nie gegeben. Wie bei allen germanischen Volksstämmen bestand zwar auch bei den Norwegern die Sklaverei. Aber die Sklaven sind Haussklaven und nicht wie vielfach bei den Südgermanen (ähnlich dem unfreien Kolonat) mit dem Lande verbunden, ein Umstand, der wohl daraus zu erklären ist, dass ein unfreies Kolonatverhältnis für die harte Rodungsarbeit in dem wenig fruchtbaren Norden nicht geeignet erschien. Eine Grundherrschaft mit Herrschaft über die Personen, wie sie im alten Deutschland vielfach von Anfang an gegeben war, hat also in Norwegen nicht bestanden. Als Haussklaven können die norwegischen Sklaven überhaupt nicht sehr zahlreich gewesen sein, und während sich der deutsche Sklave infolge der agrarischen Entwicklung unseres Landes in den meisten Gegenden nur bis zum Hörigen erhob, ging der norwegische Unfreie meist nach einer kurzen Uebergangszeit als vollberechtigt in den untersten Stand der Freien über.

Die Grundzüge der ältesten Agrarverfassung sind also: ein duraus überwiegender Stand altfreier unbeschränkter Eigentumsbauern neben einer kleinen, sehr gut gestellten Klasse von bäuerlichen Nutzniessern.

Dieser ältere Zustand wurde indessen seit dem Schluss des achten und Beginn des neunten Jahrhunderts verändert durch die Vikingerzüge, deren Beginn für die Nordgermanen, wie für die Südgermanen die Völkerwanderung, die historische Durchbruchsperiode bedeutet.

Die Vikingerfahrten führten durch Bereicherung ihrer Teilnehmer, der Könige, wie der gewöhnlichen Krieger, zu

einer starken Konzentration des Grundeigentums und im Zusammenhang damit treten viele Bauern aus dem Stande der freien Eigentümer in den der Leiländinger über.

Die eigentümlichen Naturverhältnisse Norwegens bedingten von vornherein, dass trotz der Besitzkonzentration infolge der weiten Abstände der einzelnen Höfe voneinander die Bewirtschaftung weiter in bäuerlichen Betrieben erfolgen musste, ganz abgesehen davon, dass die Methode des landwirtschaftlichen Grossbetriebes wegen fehlender organisationstechnischer und sozialer Voraussetzungen unbekannt war. Da nun mehr als ein Hof kaum in Selbstwirtschaft betrieben werden konnte, auch Verwaltung durch Beauftragte (Administratoren) in grösserem Umfange wegen der infolge der weiten Entfernung und der gänzlich isolierten Lage der einzelnen Höfe äusserst schwierigen, wenn nicht gänzlich unmöglichen Kontrolle, ausgeschlossen war, blieb als einziger Weg der Nutzbarmachung nur die Verpachtung. Die Odelsleute bilden demach nicht mehr, wie in vorhistorischer Zeit, das Gros des Volks, sondern viele sind Leiländinger geworden und wahrscheinlich war ein Teil auf den ehemals ihnen gehörigen Höfen sitzen geblieben.

Also auch hier im Norden wurden ungefähr zu derselben Zeit wie im Frankenreiche (seit Karl dem Grossen), viele Bauern aus dem Stande der freien Eigentümer verdrängt und zu Zinsern gemacht, die von ihrem bisherigen Eigentum gewisse mässige Abgaben an einen Grundherrn zu zahlen hatten. Aber dieselbe Erscheinung hatte im übrigen hier etwas ganz anderes zu bedeuten. Der deutsche Bauer gab sein Eigentum am Lande auf, um den Schutz eines Grossen zu erlangen oder um dem drückenden Kriegsdienst zu entgehen, er trat als Höriger nicht nur in ein privatrechtliches, sondern auch in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis, wurde Glied einer Frohnhofswirtschaft. Der norwegische Bauer dagegen, der infolge Verarmung das Eigentum an seinem Lande aufgab und als Leiländing einem Herrn zu zinsen sich verstand, ging ein rein ökonomisches Vertragsverhältnis ein, er wurde freier Pächter, der im grossen und ganzen sein eigner Herr auf seinem Pachthof

blieb, als Einödpächter obendrein dem Machtbereich des Grundherrn weit entrückt.

Ganz wesentlich hängt diese Erscheinung damit zusammen, dass in dem seefahrenden Skandinavien sich früh die Geldwirtschaft entwickelte. Aus dem gleichen Grunde kam die Feudalverfassung nicht zu so konsequenter Entwicklung wie in Deutschland, machte vielmehr früh einer halbgeldwirtschaftlichen Aemterverfassung Platz.

Um das Jahr 872 gelingt es dem Fylkeskönig Harald Schönhaar, nach Unterwerfung aller Standesgenossen, die Einheit des Staats herzustellen. Zurückgreifend auf Anfänge in früherer Zeit unter den Fylkeskönigen verschafft er sich einen Beamten- und Vasallenstand, indem er die einzelnen Bezirke des Landes als Amtslehen an vornehme Männer, die sogenannten Jarle — ungefähr die deutschen Grafen — zur Verwaltung ausgibt, ferner das ihm zugefallene reiche Krongut in der Form von sogenannten Veizlehöfen zum Teil an ebendieselben, vor allem aber an eine Zahl berufsmässiger Krieger, die sogenannten Lendermänd, die dem gemeinen deutschen Rittertum und z. B. auch den jütischen „Heermännern“ entsprachen, überträgt. Die letzteren erhalten auch die Ausübung der öffentlichen Polizeigewalt Neben die Jarle und Lendermänd endlich tritt dann vorübergehend ein hoher Lehnsadel, die Unterkönige, welche ungefähr die Stellung der deutschen Herzöge einnahmen. Aber sie, wie auch die Jarle, verschwinden bald wieder, ihre Funktionen werden mehr und mehr reinen Staatsbeamten übertragen. Ein Lehnswesen in der Ausdehnung und dem innern Wesen wie in Mitteleuropa, und Erblichkeit der Lehen blieb zu jeder Zeit in Norwegen unbekannt.

Nach dem Verschwinden der Unterkönige und Jarle bilden die Lendermänd die typisch-norwegische Aristokratie. Den reichsten Geschlechtern des Landes angehörend, und nicht auf die Verleihung von Aemtern und Veizlern angewiesen, waren die Lendermänd mehr Häuptlinge und Magnaten, wie Staatsfunktionäre im engeren Sinne, die Lendermannsstellung mehr eine hohe Würde als ein Amt. Auf Grund ihres eigenen ausgedehnten Landbesitzes genossen sie grosses

Ansehen und hatten bedeutenden Einfluss auf das Volk. Obwohl diese Aristokratie vom Königtum zur Teilnahme an der Regierung des Landes berufen und dadurch in ein näheres Verhältnis zu demselben getreten war und obwohl sie vom Königtum erst aus dem Stande der Haulde emporgehoben war, zeigte sie diesem gegenüber eine grosse Unabhängigkeit.

Sie hatte noch ein gewisses Gefühl der Zusammengehörigkeit mit der Bauernschaft bewahrt, insbesondere mit der Hauldsklasse, aus der sie hervorgegangen war, aber auch mit den Leiländingern, obwohl sie von diesen die weite Kluft des Besitzes trennte. Dies Gefühl der Zusammengehörigkeit beruhte auf der Beweglichkeit innerhalb der norwegischen Gesellschaft, in der eine so scharfe ständische Absonderung des Adels von den geringeren Ständen wie in Deutschland und Frankreich unbekannt blieb. Man kann in dieser Hinsicht die Stellung der lendergeborenen Geschlechter im norwegischen Gesellschaftsleben am besten mit der vergleichen, welche die Familien der englischen Peers und Adligen bis auf den heutigen Tag noch einnehmen. Aus diesem Wesen der norwegischen Aristokratie ergab sich auch ihre Stellung zum Bauernstand. Obschon Vertreter des Königtums den Bauern gegenüber und selbst Pachtherrn zahlreicher Leiländinger, fühlten sich die Adligen doch nicht als persönliche Beherrscher der kleinen Freien. Während die deutschen Lehnsherrn die Stellung als Herren der Gemeinfreien erstrebten und im allgemeinen erreichten, bleibt der norwegische Adel oberster Vertreter und Repräsentant der Bauernschaft. Wir hören in den Quellen nichts von planmässigen Versuchen des norwegischen Häuptlingsadels, den freien Bauernstand zu unterdrücken. Dazu wirkten allerdings noch zwei Momente mit, die Wehrhaftigkeit des norwegischen Bauers und das Bestreben der Könige, in dem Bauernstande eine breite Grundlage ihrer politischen Macht zu suchen. Auf seinem einsamen Hofe, meist meilenweit von anderen Ansiedlungen entfernt, musste der norwegische Bauer in jenen unruhigen Zeiten immer in den Waffen geübt bleiben, um jederzeit sein und seiner Familie Leben und Eigentum zu schützen. Auf der andern Seite sahen

wir, wie die Könige, um ein Gegengewicht gegen die starken lokalen Machtstellungen der Lendermänd zu gewinnen, mit den Bauern in direkte Verbindung zu treten suchten, Bestrebungen, die in dem Königsgedanken Sverres ihre Kristallisation fanden. Die eigene Kraft der Bauernschaft, unterstützt von dem Königtum, brachte die unten zu besprechende Gesetzgebung bezw. Kodifikation gewohnheitsrechtlicher Normen über das Pachtverhältnis zustande. Vor allem aber — und darin finden wir den bemerkenswertesten Unterschied gegenüber der deutschen Entwicklung — suchte man zu verhindern, dass der mächtige Einfluss des Adels sich im Rechtsgang geltend machte. Bei Urteilsabgaben in den niedrigsten Instanzen durften Lendermänd nicht als Beisitzer angenommen werden oder nicht einmal, wie die alten Gesetze sich ausdrücken, so nahe kommen, dass man ihre Stimme hören konnte. Sogar auf den Lagthingen, wo es die Lendermänd waren, welche das Lagrecht aufriefen, konnten sie bloss mit Zustimmung der Bauern Männer ihres eigenen Standes in dies wählen. Ein Fremder, welcher vorgeladen wurde, hatte das Recht, selbst die Stätte zu bestimmen, wo die Klage erhoben werden sollte, nur nicht auf dem Hofe des Lendermands. Von grösster Bedeutung war es schliesslich für die dauernde Erhaltung der norwegischen Bauernfreiheit, dass die Amts- insbesondere die Veizleübertragungen rechtlich nicht erblich wurden. Dadurch blieb die Beweglichkeit in der norwegischen Gesellschaft erhalten, die es bewirkte, dass eine Klasse nicht die Herrschaft über die andern erlangte.

Der norwegische Bauer befand sich so in der glücklichen Lage, während des stillen Kampfes zwischen Adel und Königtum von beiden Seiten umworben zu werden. Er blieb frei und bewahrte ein grosses Mass wirtschaftlicher Selbständigkeit. Auch blieb die freie Verfügung über das unbesiedelte Land stets der Gesamtheit und wurde nicht wie in Deutschland vom Könige an sich gerissen.*)

*) Die Könige haben, wie es scheint, die ausgedehnten Almenden der freien Bauernschaft nur zum Zwecke der Anlage von neuen bäuerlichen Siedelungen angetastet. (Meitzen, Wanderungen, Anbau, Agrarrecht I, 2 (1895) S. 522 ff.)

Als es dann in langen Bürgerkriegen nach der Dezimierung des Adels Sverre gelungen war, dieses Mittelglied zwischen König und Volk durch eine ihm unbedingt ergebene und von ihm abhängige Beamtenschaft, die Sysselmänd, politisch auszuschalten, wurde dem freien Bauernstand dadurch allerdings seine Vertretung, durch andere Reformen (Umwandlung des Lagmandamts) auch ein Teil seiner Selbstverwaltung genommen, aber eine Schädigung der Bauernschaft war nach der oben gekennzeichneten Auffassung Sverres von dem Verhältnis des norwegischen Königtums zum freien Bauernstand ausgeschlossen. Von jetzt ab sollte das Königtum selbst über die Freiheit der Bauern wachen, in denen es unter Sverre Rückhalt und Stütze hatte, die neuen Beamten sollten als Vertreter des Königtums und des Gesetzes direkt für die grosse Masse der Gemeinfreien da sein.

Der Adel (die Lendermänd), an Zahl stark dezimiert, konnte sich den Reformen Sverres nicht widersetzen, er büsste durch sie seine politische Bedeutung vollständig ein, ohne freilich als gesellschaftlicher Stand abgeschafft zu sein. In der Folgezeit verstand er sich grösstenteils dazu, die neuen Beamtenstellen anzunehmen; teilweise lebte er ohne öffentliche Funktion entweder auf seinen Stammhöfen oder als Hofadel in der Umgebung des Königs von seinen Revenuen aus den zahlreichen an Leiländinger verpachteten Höfen. In dem Masse, in welchem die ältere Aristokratie zusammengeschmolzen war, hatte sich ihr Grundeigentum in einzelnen Händen angehäuft. Durch eine Neuordnung des Odelsrechts unter Magnus Lagaböter aber wird eine Aufteilung des Grundeigentums verhütet, ja die weitere Anhäufung desselben womöglich gefördert.

Die mit der Einführung des Christentums im Priesterstand neu geschaffene gesellschaftliche Klasse, anfangs vom guten Willen der Bauerngemeinden abhängig und dem Königtum in vieler Hinsicht untergeordnet, erfährt mit der Einführung des Zehntrechts und dadurch, dass sich der ihr von den Königen seit Olafs des Heiligen Zeit verliehene Grundbesitz durch private Schenkungen, welche ein Gesetz des 12. Jahrhunderts begünstigt, beständig vermehrt, eine be-

deutende ökonomische Machtentfaltung. Schliesslich gelingt auch die Emanzipation der Kirche von allen weltlichen Eingriffen und die uneingeschränkte Durchführung des kanonischen Prinzips. Mit weltlichen Aemtern aber wurde die höhere Geistlichkeit in Norwegen nicht belehnt, geistliche Grund- und Gerichtsherrschaften konnten sich deshalb noch viel weniger entwickeln wie weltliche. Das Auftreten der Kirche als Grundbesitzerin musste aber, da für sie — abgesehen von den den Priestern überwiesenen Höfen (den Priesterhöfen), die von diesen selbst bewirtschaftet wurden — ebenso die Notwendigkeit der Verpachtung an Leiländinger bestand wie für das Krongut und für Private, die mehrere Höfe besassen, wiederum eine Vermehrung des Standes der Leiländinger herbeiführen.

Wir haben für diese älteste Zeit leider keinerlei Nachricht über die Grösse der Klasse der Leiländinger; auch ist nichts Näheres über die Grundeigentumsverteilung bekannt, aus der auf ihre Zahl zu schliessen wäre. Aber die gesamte oben gekennzeichnete Entwicklung berechtigt zu der Annahme, dass schon von Beginn des 13. Jahrhunderts ab die Leiländinger die Mehrzahl der norwegischen Bauern ausgemacht haben, eine Vermutung, die durch die grosse Ausführlichkeit bekräftigt wird, mit der sich die gleich zu behandelnde Gesetzgebung mit dem Leiländingswesen befasste. Es ist dabei stets im Auge zu behalten, dass die Leiländinger durch alle Zeiten das gleiche Mass vollster persönlicher Freiheit und politischer Rechte wie die Eigentumsbauern bewahrten ohne Unterschied, ob ihr Grundherr die Krone, die Kirche oder Privatpersonen waren.

Kapitel 2.

Das Leiländingswesen.

Schon die ältesten sicheren schriftlichen Nachrichten, welche wir von den Rechtszuständen in Norwegen haben, die Rechtsbücher selbst, geben Zeugnis davon, dass das Eigentums- und Bewirtschaftungsrecht am Lande zu dieser

Zeit ein Entwicklungsstadium erreicht hat, welches als das Ergebnis mit Intelligenz aufgefasster Erfahrungen von Generationen angesehen werden muss. Obgleich spät niedergeschrieben, spiegeln diese Rechtsaufzeichnungen doch sehr alte gesellschaftliche Zustände wieder. Was wir an ältesten Bestimmungen über das spezifisch norwegische Landleiheverhältnis finden, müssen wir daher auffassen als gesetzesrechtliche Fixierung von längst gewohnheitsrechtlich geübten Normen.

1. Die ältesten Quellen für das Leiländingswesen bilden die Provinzialrechte des Gulathings*) und Frostathings,**) zwei der vier grossen Thingverbände, in welche das Volk seit dem 12. Jahrhundert zerfiel. Diese beiden Gesetzbücher wurden mit denjenigen für die beiden anderen Lagthingsbezirke des Eidsifjathings und Borgarthings (die uns nur ganz fragmentarisch erhalten sind) im Jahre 1274 durch Magnus Lagaböter — abgesehen von einigen rein örtliche Verhältnisse betreffenden Sondervorschriften und obwohl die vier Lagthinge einstweilen noch beibehalten wurden — zu einem einzigen vereinigt. Auch dieses Recht, Magnus Laga-

*) Das Provinzialrecht des Gulathings (Gulathingslov) galt unter gelegentlicher Veränderung seines territorialen Geltungsgebietes ungefähr längs der Küste von Söndmöre bis einschliesslich Agder, sowie in einzelnen Bygdern östlich der Filefjeldene. Es liegt, keineswegs vollständig, in einer Handschrift, dem sogenannten Codex Ranzovianus, vor, welcher in den ersten Kapiteln doppelten Text enthält, wovon der ältere den Namen Olafs des Heiligen (1016—1030) trägt, während er indessen sicher nur eine Privatarbeit aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts ist. Der jüngere enthält die unter Magnus Erlingsson (1162—1184) vorgenommenen Aenderungen im Landschaftsrecht. Der zusammen bearbeitete Teil scheint dem Anfange des 13. Jahrhunderts anzugehören.

**) Das Provinzialrecht des Frostathings (Frostathingslov) galt ebenfalls unter gelegentlicher Veränderung seines territorialen Geltungsbereichs ungefähr in dem Drontheimschen Fylken Nordmöre und Romsdal, nach der Ansicht einzelner auch in Söndmöre. Auch von diesem Rechtsbuch liegt nur ein etwas vollständigerer Text vor, der sich von einer zirka 1260 vorgenommenen Bearbeitung herschreibt. Seine einzige handschriftliche Ueberlieferung, der sogenannte Codex Resenianus, ging leider im Jahre 1728 bei einer Feuersbrunst verloren, so dass man ihn nur aus jüngeren Abschriften kennt.

böters Landslov genannt, gibt über das Leiländingswesen reichliche Auskunft. Endlich kommen noch einige Rechtsverbesserungen (Retterbods) in Betracht, d. h. Bestimmungen, welche, — nachdem die Thinge blosse Gerichtsstätten geworden sind und die gesetzgebende Macht an das Königtum gelangt ist — nach Beratung mit den Grossen des Landes auf der Reichsversammlung von den Königen erlassen wurden.

Alle diese alten norwegischen Gesetze enthalten über den Umfang des Wirtschaftsrechts des Leiländings, über die Erhaltung der Häuser, sowie besonders über das Verfahren bei Aufhebung des Pachtverhältnisses ausführliche Bestimmungen, von denen viele, namentlich die des Frostathingslovs in dem noch heute geltenden norwegischen Gesetze Christians V. von 1687 wiederzufinden sind. Dagegen enthalten sie verhältnismässig weniger über die Pachtzeit und die Pachtzahlung.

Das spezifisch norwegische Pachtverhältnis, welches wir im folgenden näher kennen lernen wollen, wird mit dem Namen Bygsel bezeichnet, der Pächter wird Leiländing, der Verpächter Landdrot genannt.

2. Der Pachtvertrag im allgemeinen. Im grossen und ganzen bestand vollständige Vertragsfreiheit. Sie war nur insofern beschränkt, als (nach Gul. L. 88) der Verpächter von Odelland unter Umständen dem Odelsgenossen die Vorhand zum Pachten lassen musste. Das Näherrecht des Odelsgenossen war dadurch bedingt, dass dessen Grund und Boden und das Pachtgut von demselben Zaun umschlossen wurde, oder dass der Odelsgenosse doch wenigstens in demselben Unterbezirk Grundstücke bewirtschaftete, die weder durch Gebirge noch durch Fjord oder unüberschreitbares Wasser vom Pachtgute getrennt waren. Der Verpächter brauchte aber kein Angebot an den Odelsgenossen zu richten; dieser musste vielmehr, wenn er in die von einem Dritten gutgläubig unterhandelte Pacht eintreten wollte, an den Fahrtagen (s. S. 51) dem Verpächter seine Bereitschaft dazu erklären. Zog dann gleichwohl ein Dritter auf das Pachtgut, so konnte der Näherberechtigte ein Verbot dagegen erlassen.

Den Inhalt des Vertrags bestimmt zunächst die freie Uebereinkunft des Kontrahenten. Ergänzend greifen die Rechtssätze ein, die wir im folgenden kennen lernen. Der Verpächter erteilt im Pachtvertrag dem Pächter die Erlaubnis, das Gut zu beziehen und zu bewirtschaften (Gul. L. 77). Der Pächter aber verpflichtet sich hierzu. Ein norwegisches Sprichwort sagt:*) „Der Anbau des Grundstücks befugt zur Besitznahme". Der Pächter darf also das Gut in Besitz nehmen, weil er es bewirtschaften muss. Er muss in der Zeit von fünf Nächten vor der Sommersonnenwende bis zum zweiten Halbmond des Sommers aufgezogen sein, widrigenfalls der Grundherr das Gut in eigene Bewirtschaftung nehmen oder an einen Dritten verpachten, vom ausgebliebenen Pächter aber den Pachtzins fordern darf. Wie es des Pächters Schuldigkeit ist, das Gut zu beziehen, so ist es auch seine Schuldigkeit, während der Pachtzeit dort zu bleiben; Gul. L. 72 sagt: „bis zu den Fahrtagen im nächsten Frühjahr", d. h. bis zum Ende der Pacht. Die Wirtschaftspflicht des Pächters schliesst aus, dass er das Gut ohne Erlaubnis des Grundherrn in Afterpacht gebe. Gul. L. 72 bedroht den Pächter, der das Gut weiter verpachtet, mit der Landnahmebusse und ebenso den Afterpächter, der es ohne Genehmigung des Grundherrn bezogen. Derselbe muss wieder abziehen und mag sich an seinem Kontrahenten schadlos halten. Nach Frost. L. XIII, 2 darf indessen der Pächter ausnahmsweise seinen Sohn oder seinen Dienstleuten erlauben, Böschungen des Pachtlandes auf ihre eigene Rechnung anzubauen, und darf er ferner 10 Fuder Wiesland zum Besäen verpachten.

Der Verpächter haftet seinerseits dem Pächter dafür, dass diesem das Gut die Pachtzeit über zur Verfügung stehe. Kann der Verpächter seinen Vertrag nicht erfüllen, so muss er dem Pächter ein anderes gleichwertiges Gut verschaffen oder den Betrag des verabredeten Pachtzinses, nach Gul. L. 72 die Busse für Handschlagsbruch zahlen.

---

*) v. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht B. S. 745.

3. Die Pachtzeit war formell nur kurz. Das ursprüngliche (Gul. L. 72) scheint gewesen zu sein, nur *byggja jörd* zu verpachten, woher das Substantivum *bygsla,* Bygsel kommt.*) In der Hauptvorschrift des Gul. L. wird Pacht auf 1 Jahr vorausgesetzt, eine andere Vorschrift scheint dagegen darauf gegründet zu sein, dass der Pachtvertrag auf längere Zeit abgeschlossen wurde. Jedenfalls war im Bereich des Gul. L. sowohl Pacht auf ein wie auf mehrere Jahre gebräuchlich. — Die Regeln des Frost. L. dagegen scheinen im ganzen zu zeigen, dass hier längere Pachtfristen als ein Jahr das gewöhnliche gewesen sind. Namentlich muss als wichtig das Gebot hervorgehoben werden, dass jeder ausserhalb des Fylke, aber innerhalb des Gerichtsbezirks (lagdom) Wohnende, welcher Land im Fylke besitzt, hier einen Bevollmächtigten *(umbodsmadr,* ombudsmand) haben muss, der über das Gut Aufsicht zu führen und besonders es zu verpachten hat. Gleichwie nun die römischen Zensoren die öffentlichen Landgüter nur für ihre Amtszeit verpachteten und dadurch die eigentümliche Pachtfrist von einem *quinquennium* entstand, so bekam die Geschäftszeit dieser Verwalter grossen Einfluss auf die norwegische Pachtfrist oder steht auf jeden Fall in engstem Zusammenhange damit. Die Geschäftszeit der Bevollmächtigten dauerte nämlich in dem genannten Verhältnis drei Jahre und das Frost. L. (XII, 2 cfr. 1) verbietet auch jedem Bevollmächtigten — und zwar ob seine Vollmacht jederzeit widerruflich war (was der Fall war, wenn der Landdrot ausserhalb des Gerichtsbezirks wohnte) oder nicht — das Land auf längere Zeit als drei Jahre zu verpachten. Wurde indessen der Bevollmächtigte gewechselt, so hörte nicht die Pachtzeit auf, was dagegen bei seinem oder des Landdrots Tode geschah, doch, wie es scheint mit einer Wegzugsfrist (Frost. L. XI, 15 und XIV, 2).

Magnus Lagaböters Landslov nahm dann im wesentlichen die Ordnung des Frostathingsgesetzes an. Es erstreckte auf das ganze Land das Gebot, Bevollmächtigte zu halten

*) Aubert, *Den norske Obligationsrets specielle Del* S. 213.

auch dann, wenn der Landdrot innerhalb des Gerichtsbezirks, aber ausserhalb des Fylke wohnte, in dem der Hof lag (M. L. VI, 17 cfr. VII, 26) und das Verbot an die Bevollmächtigten, das Land auf mehr als drei Jahre zu verpachten (M. L. VII, 1). Wenn man nun berücksichtigt, ein wie grosser Teil der Landgüter in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts schon in den Händen der Krone, der Kirche und der weltlichen Grossen angesammelt war, und in welcher Menge von Fällen die Landdrots also Bevollmächtigte haben mussten, kann man mit Sicherheit vermuten, dass schon damals ein grosser Teil der Pachtgüter auf solche Weise, d. h. durch Bevollmächtigte, verpachtet war, und es ist sonach leicht erklärlich, dass allmählich eine Pachtzeit von drei Jahren überall im Lande gebräuchlich wurde.

Aus allen alten Gesetzen geht ferner hervor, dass die alte Regel, den Pachtkontrakt für ein oder drei Jahre aufzustellen, in Wirklichkeit nicht anders zu verstehen war, als dass das Verhältnis nach Ablauf dieser Zeit von beiden Seiten gelöst werden konnte. Tatsächlich fand wohl fast immer eine stillschweigende Uebereinkunft dahin statt, dass das Verhältnis unverändert weitergehen sollte, solange nicht besondere Umstände oder Misslichkeiten dessen Aufhebung von einer Seite veranlassten. Schon bei Abmachung des Kontraktes betrachteten der Landdrot wie der Leiländing den Boden als dem letzteren für Zeit seines Lebens überlassen, sofern nichts Unvorhergesehenes einträte und der Leiländing seinen übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft nachkam. Bei Ablauf jedes Jahrganges unternahmen wenigstens die grösseren Landdrots oder deren Bevollmächtigte eine Besichtigung ihres verpachteten Grundbesitzes und untersuchten, ob der Leiländing das Land und die Gebäude in gutem Stand erhielt u. a. m. War alles in Ordnung, so war von einer Kündigung des Pächters kaum die Rede, sondern das Verhältnis blieb unverändert bestehen.

Mit dieser Voraussetzung sind allein die eingehenden Kündigungsbestimmungen verständlich. Das Frost. L. und M. L. bestimmen, dass der Pächter vor Weihnachten kündigen soll; andernfalls war er verpflichtet, das Land zu behalten

und für das folgende Jahr Zins zu zahlen. War die Pachtzeit ausdrücklich auf längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen, so scheint der Pächter trotzdem berechtigt gewesen zu sein, davon abzustehen und jährlich zu kündigen.*) Von einer Kündigung seitens des Landdrots ist dagegen nichts erwähnt, ausser für den Fall, dass er Boslitsmand ist, d. h. selbst keinen Hof hat und den verpachteten Hof selbst und vor Ablauf der Pachtperiode in Bewirtschaftung nehmen will (Frost. L. XIII, 2; M. L. VII, 1). Der Landdrot musste dann dem Pächter gleichfalls vor Weihnachten kündigen und konnte von ihm den Abzug verlangen, musste ihm indessen dafür einen Jahrespachtzins ersetzen. Augenscheinlich wird vorausgesetzt, dass der Verpächter kein Interesse daran hatte, zu kündigen, sondern froh war, wenn er einen Pächter für sein Land gefunden hatte. Wenn der Besitzer sein Land verkaufte oder verschenkte, so hatte der Leiländing trotzdem das Recht zu bleiben, wogegen der Tod des Landdrots oder des Leiländings — und nach Frost. L. und M. L. auch der des Bevollmächtigten — stets Aufhebung des Kontrakts zur Folge hatte. Näheres über das Verfahren beim Tode eines der Kontrahenten bestimmt das Frost. L. Danach war der Leiländing, wenn der Tod des Landdrots oder seines Bevollmächtigten vor der Zwölfapostelmesse (1. Mai) eintrat, berechtigt, das Land bis zum nächsten Fahrtag zu behalten. Falls dagegen der Leiländing vor Ablauf der Pachtzeit starb, war sein Erbe berechtigt, das Land noch ein Wirtschaftsjahr zu behalten (Frost. L. XIII, 3). Wenn der Pachtzins für mehrere Jahre vorausbezahlt war, so hatte der Erbe das Recht, die vereinbarte Zeit auszuhalten. Auch Magnus Lagaböters Gesetz bestimmt, dass, falls der Landdrot oder der Leiländing stirbt, der Leiländing oder sein Erbe das Land noch ein Jahr behalten soll, und zwar ohne Rücksicht darauf, auf wieviel Jahre der Pachtkontrakt geschlossen war. Bei der Bebauung von Oedhöfen galten besondere Bestimmungen (Frost. L. Einl. 18), welche bezweckten, dass durch die legale Kündigung nach ein bzw.

*) Artikel „Bygsel“ in Salmonsen.

drei Jahren dem Leiländing nicht etwa die Frucht von Verbesserungen, die er in der Hoffnung auf längere oder lebenslängliche Pacht vorgenommen hatte, verloren ging.

4. Leistungen des Leiländings. Bezüglich des Pachtbetrages setzen die alten Gesetze voraus, dass er hauptsächlich in einem jährlichen Leihebetrag der sogenannten Landschuld *(landsleiga, landskyld)* bestand. Ausserdem trägt aber der Leiländing direkt stets die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten, wie z. B. den Feldzehnt, die Wegebaulast, die Beförderung von Botschaften und Armen und wahrscheinlich auch die Heersteuer. Diese Verpflichtungen galten aber natürlich nicht als ein Teil des Nutzungsäquivalentes, welches der Leiländing dem Verpächter schuldete, sondern waren öffentliche Abgaben.

Die Landschuld war Gegenstand freier Verabredung zwischen dem Grundbesitzer und dem Pächter. Sie wurde *in natura* erlegt und deshalb auf gewisse Mengen der verschiedenen Produkte der Hofwirtschaft festgesetzt. Da diese indessen ausser den vornehmlich landwirtschaftlichen Erzeugnissen auch die Erträge aus den Nebenerwerbszweigen des Hofes umfasste, wie Waldwirtschaft, Jagd, Fischerei, Salzkocherei, Teerbrennerei, Bienenzucht usw., so waren die einzelnen Arten der Naturalabgaben („Landschuldspezies", wie man später sagte) sehr mannigfaltig. Die wichtigsten waren Korn, Butter, Talg, (Unschlitt), Fische, Salz, Häute und Felle; je nach ihrer Art wurden sie nach Gewicht, nach Hohlmass oder nach der Stückzahl angegeben. Da es sich um traditionelles Wirtschaften handelte, blieb der Pachtzins regelmässig nach Art und Mass gewohnheitsmässig fixiert. Geldzinse kommen zwar schon im 12. Jahrhundert vor, aber noch während des 14. Jahrhunderts sind Naturalabgaben allgemein üblich. Um 1400 herrschen sie in einem grossen kirchlichen Güterverzeichnis bei weitem vor, während in einem andern der Uebergang zum Geldzins zu einem grossen Teil schon vollzogen ist. Nach K. von Amira*) konnte nach einzelnen norwegischen Landschaftsrechten des

*) K. v. Amira, a. a. O. II. Bd. S. 752.

14. Jahrhunderts der Betrag des in Naturalabgaben zu entrichtenden Pachtzinses insofern ein beweglicher sein, als er bei ungewöhnlich schlechter Ernte eine Kürzung erfuhr.

Für die Erlegung der Landschuld galten verschiedene Bestimmungen. Das Gul. L. sagt nur, dass, wenn sie nicht zur verabredeten Zeit erlegt wird, der Leiländing das Land zu Unrecht besitzt; wird bloss ein Teil derselben erlegt, so soll der Landdrot den Leiländing für den Rest verklagen und auf den entsprechenden Teil der Ernte Beschlag legen. Im Frostathingsgesetz wie im Landslov wird der Zahlungstermin auf Johannis festgesetzt. Wird die Landschuld alsdann nicht bezahlt, so „säet und erntet der, dem das Land gehört". Denn erst durch die Bezahlung wird, wie es heisst, „der gesamte Wirtschaftsertrag gewährleistet". Nach Retterbod vom 30. März 1307 endlich war die Zeit zur Bezahlung der Landschuld für Viken*) übereinstimmend mit dem älteren Borgarthingslov auf den Weihnachtsabend festgesetzt.

Es war Sache des Leiländings, sich durch Zeugen den Beweis zu sichern, dass die Landschuld bezahlt sei. Im Falle einer Streitigkeit über die Landschuld oder darüber, ob der Pächter seiner Wirtschaftspflicht in ausreichender Weise nachgekommen war, bestimmt das Frost. L. XIII, 1, dass der Anspruch des Landdrots bis 12 Monate nach dem Abzug des Leiländings Gültigkeit haben soll, wenn nicht dieser selbst oder sein Erbe durch Zeugen die Unrechtmässigkeit der Forderung beweisen kann, so dass also der Landdrot durch einen Eid seine Forderung bekräftigen könne. Dasselbe galt, wenn der Pächter für friedlos erklärt wurde (Gul. L. 80). Nach M. L. XII, 7 dagegen konnte, im Fall der Pächter starb oder friedlos wurde, und keine Zeugen vorhanden waren, die Bezahlung der Landschuld zu bestätigen, auch der Landdrot seine Aussage nicht zu beweisen im stande war, die Witwe oder der Erbe des Pächters den Eid ablegen, dass ihnen nicht bekannt wäre, dass Landschuld

*) Viken, die frühere Bezeichnung für die Küstenstrecken am Kattegat und Kristianiafjord von der Mündung des Götaflusses bis zur Grenze zwischen den Aemtern Nedenäs und Bratsberg.

oder Vergütung für das Nichtinstandhalten des Gutes rückständig sei und damit solle der Landdrot sich begnügen.

Wo längere Pacht, z. B. auf drei Jahre, üblich war — und das war in der späteren Zeit des hier behandelten Zeitraumes, wie gesagt, allenthalben die Regel —, wurde die Pachtsumme wohl auch z. B. nach reichen Ernten für mehrere Jahre oder die ganze Zeit im voraus bezahlt. Das ist wenigstens aus dem Gul. L. zu schliessen, wo bestimmt wird, dass beim Tode des Landdrots oder des Pächters der Pachtvertrag aufgehoben ist und der zuviel bezahlte Pachtzins zurückerstattet werden soll.

Im Anfang des 13. Jahrhunderts vollzog sich dann im Steuerwesen eine Veränderung, welche auf die Ansetzung der Landschuld wesentlichen Einfluss gewann, und Veranlassung wurde für eine neue Form des Pachtentgelts.

Die Heersteuer oder *leding*, bisher eine wechselnde jährliche Leistung, wurde zu einer festen Steuer, die, infolge der allgemeinen Verbreitung des Landpachtverhältnisses, auf den Grundbesitz in einem bestimmten Verhältnis zu seiner in Geld ausgedrückten Landschuld verteilt wurde. Eine Erhöhung der Landschuld hätte also auch eine Erhöhung der Grundsteuer zur Folge haben müssen. Auf Grund dieser Neuerung lag es im Interesse der Landdrots, die Landschuld lieber nicht zu erhöhen, sondern sich auf andere Weise ein Entgelt zu verschaffen, welches dem Steigen des Bodenwerts entsprach. Die Landschuld nahm daher allmählich den Charakter einer festen unabänderlichen Abgabe an, eine Auffassung, welche anzuerkennen die Gesetzgebung sich lange sträubte, indem jene ja zugleich die Erhöhung der mit der Landschuld korrespondierenden Steuern wesentlich erschwerte.

Schon im M.L. VII, 7 ist gesagt, dass strenge Strafe den Bevollmächtigten trifft, der Bestechung annimmt beim Verpachten der Güter des Königs und anderer. Man sieht daraus, dass die Landschuld damals so niedrig war, dass der Pächter noch seine Rechnung dabei fand, wenn er den Bevollmächtigten bestach, um die Pacht überhaupt zu erhalten. Nicht ganz 25 Jahre später erfährt man indessen

schon, dass der Landdrot selbst ausser der jährlichen Landschuld Gaben vom Pächter bei der Verpachtung des Landes annahm (s. Retterbod vom 22. Juli 1297 und 2. April 1298 Art. 9 und 10), was streng verboten wird. Dagegen wird wiederholt gesagt, dass der Landdrot so viel Landschuld fordern darf, wie er erhalten kann. Es zeigte sich aber, dass die Verbote für die Landdrots, Gaben anzunehmen, nicht zu halten waren und dass das eigene Interesse stärker war als alle Vorschriften. Die Landschuld blieb unverändert und die Landdrots, anstatt dieselbe beim Steigen des Bodenwertes zu erhöhen, nahmen jetzt bei der Verpachtung ständig eine Zugabe *(tilgjöf)*. Durch diesen Umweg entgingen sie einer Erhöhung der Steuer. Die Verbote der Regierung hiergegen kamen somit nur bei der Verwaltung des Krongutes zur Geltung. In welchem Verhältnis diese von den privaten Landdrots gesetzwidrigerweise erhobene Zugabe zum jährlichen Zins stand, ist nicht bekannt. Das natürliche wäre gewesen, dass ihre Höhe der Differenz zwischen dem wahren Ertrag des Gutes in der legalen Pachtzeit (3 Jahren) und der festen Landschuld in derselben Zeit gleichgekommen wäre, so dass jedesmal eine neue Summe (Dreijahrshandgeld) hätte erlegt werden müssen, wenn Pachtverlängerung erfolgte. So ging es aber vielfach in Wirklichkeit nicht zu. Die gewöhnliche stillschweigende Voraussetzung, dass die Pachtzeit nicht aufgehoben wurde, solange der Pächter zu bleiben wünschte, hatte ohne Zweifel zur Folge, dass die Zugabe nur einmal erlegt und ihre Höhe unter dem Eindruck der Lebenslänglichkeit der Abmachung bestimmt wurde. Nach von Amira*) kommen Verträge, die ausdrücklich auf Lebenszeit des Pächters abgeschlossen sind, ja sogar Erbpachtverhältnisse, schon seit dem 13. Jahrhundert vor. Dass schon vorher lebenslängliche Pacht nach stillschweigender Uebereinkunft bestanden hat, ist daher wahrscheinlich. Eine solche stillschweigende Voraussetzung konnte aber natürlich keine juristische Verpflichtung zur Folge haben. Der Landdrot

*) Nordgerman. Oblig.-Recht II S. 756.

war vielmehr dazu berechtigt, den Pächter bei Ablauf der Pachtzeit zu vertreiben oder hatte es zum mindesten in der Hand, von ihm wenigstens eine erneute Zugabe (Dreijahrshandgeld) zu verlangen, um ihn bleiben zu lassen. Indessen ist zu berücksichtigen, dass einmal das Steigen der Bodenpreise in jener Zeit nicht so schnell vor sich ging — nach dem Wüten des schwarzen Todes*) und mehrerer anderer grossen Seuchen**) um die Mitte des 14. Jahrhunderts nahmen Bodenpreise und Pachtbeträge sogar nicht unbedeutend ab — und dass somit die Zugaben anfangs nicht bedeutende Summen ausmachen konnten, dann aber auch, dass die öffentliche Meinung ein Hindernis für den allzu grossen Missbrauch landdrotlicher Rechte bildete.

Sicher aber schlug die Sitte, Zugabe zu nehmen, so feste Wurzeln, dass ein Retterbod von 1358 das Verbot für die Sysselmänd und Lensmänd (unter den Sysselmänd stehende Beamte) betreffs des Kronguts wiederholte, nicht aber für andere Landdrots.

Neben dieser Zugabe, welche an die Seite der Landschuld trat, wurde dann im Laufe der Zeit dem Leiländing noch eine weitere Verpflichtung auferlegt. Wie bemerkt, pflegten die grösseren Landdrots oder deren Bevollmächtigte bei Ablauf jeder legalen Pachtperiode (also in der Regel jedes dritte Jahr) eine Besichtigung ihrer verpachteten Höfe vorzunehmen, um zu sehen, ob der Leiländing das Land und die Gebäude in ordentlichem Stand erhielt. Bei diesen Besichtigungen bürgerte sich nun die Sitte ein, dass der Leiländing seinen Landdrot oder dessen Bevollmächtigten mit einem Gastmahl *(veitzla, veizle)* empfing, welches wohl auch von weiteren Gaben begleitet war. Bald forderten der Landdrot oder sein Bevollmächtigter dies, was ihnen anfangs freiwillig gewährt worden war, als eine Pflicht von seiten

*) Norwegen soll durch die Pest, wie Sars (Udsigt III S. 17) aus Peterspfennig-Rechnungen ersieht, nahezu $^1/_3$ seiner Bevölkerung verloren haben.

**) So im Jahre 1360 der sogenannte „Kindertod", der ganz Skandinavien heimsuchte und im Jahre 1371 eine „grosse Pest und Sterben", von dem Dänemark und Schweden verschont blieb, während Norwegen hart darunter litt.

des Leiländings, und so fing im 13. Jahrhundert das Veizle an, eine neue Abgabe zu werden, die in ihrer Ungemessenheit für den Leiländing leicht drückend werden konnte. Die zwei Retterbods von 1297 und 1298 erkennen zwar das Recht des Landdrots auf die Veizler an, indem sie den Missbrauch abschaffen, zwischen jeder Verpachtung Veizle zu fordern, und zum mässigen Gebrauch derselben ermahnen. Die Veizler sind um diese Zeit also schon eine rechtlich anerkannte Abgabe geworden. Dagegen wird es in den genannten Retterbods den Sysselmänd und den Lensmänd streng verboten, die Pächter des Kronguts mit Veizlern oder andern neuen Lasten zu beschweren. Aber trotz alledem lässt sich doch vermuten, dass auch auf dem Krongut die Pächter der Veizlepflicht nachkommen mussten.

In den geringen Ueberbleibseln, die wir von der Gesetzgebung des 14. Jahrhunderts besitzen, findet sich das Pachtwesen fast gar nicht behandelt. Es kommt nur in Betracht ein Retterbod Haakon Magnussons des Jüngeren (für Oesterdalen) vom 22. Februar 1358, welches die Bestimmungen im Retterbod von 1297 und 1298, dass die Kontrahenten die Pachtbedingungen ganz nach Vereinbarung festsetzen können, wiederholt, aber das Verbot gegen die Zugabe und die Veizler auslässt, welche beide jetzt wahrscheinlich allenthalben Brauch geworden sind; dagegen ist das Verbot gegen ungesetzliche Auflagen von seiten der Sysselmänd und Lensmänd beibehalten.

Von irgendwelchen regelmässigen Frohndiensten der Bauern an die Verpächter ist in der hier behandelten Zeit in Norwegen keine Spur zu finden. Nur zugunsten des Königtums bestanden für die Bauern gewisse Arbeitsverpflichtungen. Unter den Retterbods, welche König Magnus Barfods Söhne im Anfang des 12. Jahrhunderts den Bauern zugestanden, findet sich die Bestimmung, dass nicht sie, sondern der königliche Hofvogt die Bauten auf den Königshöfen aufführen sollten, wenn sie es nicht freiwillig tun wollten. Hieraus ist zu ersehen, dass die königlichen Bevollmächtigten schon damals begonnen hatten, die Bauern zu solcher Arbeit zu zwingen, und dass der Anspruch

hierauf aufrecht erhalten wurde, obschon in der milderen Form sogenannter freiwilliger Leistung. Diese wurde indessen nicht allein von des Königs Leiländingern verlangt, sondern von allen freien Bauern, ebenso wie die Postfuhren. Dass neben diesen öffentlichen Frohndiensten hin und wieder auch private — allerdings nur wenige Tage im Jahre — vorkamen, ist sicher. Es wird uns (Frost. L. Einl. 18) gelegentlich erzählt, dass der Grundeigentümer von seinem Pächter Arbeiten forderte und auch geleistet bekam. Aber nichts deutet derartige Leistungen als Schuldigkeiten an, während hingegen alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass es sich um ein bloss tatsächliches Ausnützen einer Notlage handelte. Und auch wenn man davon hört, dass die Klosterbauern bisweilen Tagewerk auf den Gütern des Klosters verrichteten, geschah es nur an Stelle anderer Abgaben.

5. Vorschriften über den Wirtschaftsbetrieb. Der nach Entrichtung der Leistungen an den Landdrot verbleibende Ueberschuss der Wirtschaft stand dem Leiländing zu und er war in den Grenzen ordentlicher Wirtschaft berechtigt, den grösstmöglichen Reinertrag aus dem Gute herauszuholen. Aber zur Aufrechterhaltung einer solchen geordneten Betriebsweise, um Verschlechterung der Substanz des Gutes zu verhindern, enthalten die Gesetze eingehende Bestimmungen.

Die Verpflichtung des Leiländings, das Gut in ordentlichem Stand zu halten und bei mangelnder Unterhaltung den Schaden zu ersetzen, wird *(áboetr)* Aabod genannt. Diese Aabodspflicht umfasst besonders das Erhalten der Gebäude und Zäune,*) das Düngen und Bestellen des Acker- und Wieslandes. Neubauten braucht der Pächter dem Prinzip nach nur zu errichten, wenn es ausdrücklich verabredet ist (Gul. L. 73 und Frost. L. XIII, 1). Doch müssen nach Gul. L. 75 bei seinem Abzug „drei Türen“ stehen, selbst wenn sie bei seinem Antritt nicht vorhanden waren, nämlich die zur Stube, die zur Küche und die zum Vorratshause. Im übrigen soll der Pächter nicht gegen das „Altern“ der

*) Zur Einfriedigung des Weidelandes.

Baulichkeiten einstehen (Gul. L. 73). Nach Frost. L XIII, 2 muss er an Stelle niedergebrannter Häuser,[1]) wenn er auf eine bestimmte Reihe von Jahren gepachtet hat, in Jahresfrist neue errichten, andernfalls wenigstens das nötige Baumaterial, ausser den für das Dach erforderlichen Rasenstücken bis zum nächsten Sommer zusammenführen. Ist ausgemacht, dass der Pächter einen Neubau aufzuführen habe, so fällt der Termin im Zweifel mit dem Ende der Pacht zusammen (Gul. L. 73). Ferner wird bestimmt, dass der Pächter auf jedes Sieb oder jedes halbe Pfund Aussaat eine Kuh halte, wenn er nicht eine halbe Unze für das fehlende Stück Strafe zahlen will. Das Frost. L. XIII, 1 aber verlangt, um zu verhindern, dass der Pächter das Ackerland erschöpft, dass ein Viertel desselben Brache sein soll.

Auch in bezug auf die sonstigen Nutzungen des Pachtgutes ist der Leiländing in mehrfacher Hinsicht beschränkt. So darf er Bauholz nur zu einem höchstens zwölfrudrigen Schiff schlagen, Birkenrinde zum Verkauf schälen nur, um Salz für den Hausbedarf anzuschaffen,[2]) Aschensalz brennen nur zum Viehfutter oder um Rinde für seinen Hausbedarf dafür zu kaufen, Pech sieden, nur um sein Schiff zu teeren. Eine gesetzlich gemessene Menge Borke und Holz mag er (Gul. L. 75, Frost. L. XIII, 1) einem andern wegzuführen gestatten. Nach Frost. L. XIII, 8 darf er einem andern das Aufsetzen seines Schiffes nur 5 Nächte lang erlauben, wenn das Wetter die Fahrt ermöglicht. Damit aber weder er selbst noch andere mit ihm das Gut zu stark ausnutzen, wird dem Pächter unter Androhung einer Geldstrafe sogar verboten, eine Gasterei auf dem Pachtgut zu veranstalten ausser den Fällen, wo sie gesetzlich vorgeschrieben ist

---

*) Die Häuser bestanden vollständig aus Holz. Auch heute noch sind alle norwegischen Bauernhäuser und die meisten Häuser in den Städten ausser Kristiania aus Holz gebaut. Auf dem Lande bestanden die Dächer dieser Häuser aus einem Verdeck von Holzplatten mit darüber gelegten Rasenstücken.

**) Die Salzbrennerei ist eins der ersten Gewerbe im Norden (vgl. K. Weinhold, Altnordisches Leben. Berlin 1856, S. 91).

(Gul. L. 75). Endlich stand nach M. L. VII, 12 dem Landdrot das Vorkaufsrecht für das Getreide oder Korn zu, welches der Leiländing verkaufen wollte.

Für den Fall, dass mehrere Pächter auf demselben Hof sind, enthält das Gesetz mehrere Vorschriften über ihr gegenseitiges Verhältnis, welches ziemlich analog mit der Landgemeinschaft geordnet ist. Es wird vorausgesetzt, dass die Pächter das Land unter sich teilen (Gul. L. 81, Frost. L. XIII). Das Gul. L. schreibt vor, dass die vorgenommene Teilung für die gemeinsame Bewirtschaftungszeit bindend wird, aber dass jedesmal, wenn ein neuer Pächter auf den Hof kommt, er eine neue Teilung verlangen könne. M. L. dagegen denkt sich das Verhältnis mehr permanent und bestimmt, dass der neue Pächter die Teile des Landes und den Teil des Gehöftes übernehmen soll, den sein Vorgänger hatte. Die Teilung umfasste nur Aecker und Wiesen, als Grundlage für dieselbe wurde die Grösse der Landschuld angenommen, die jeder zu entrichten hatte. Die Almende und Weide wurde gemeinschaftlich genutzt.

6. Verfahren bei Aufhebung des Pachtverhältnisses. Sehr ausführliche Rechtsregeln geben die Gesetze sodann über das Verhalten des Pächters beim Verlassen des Hofes. Bei ordentlichem Ablauf der Pachtzeit werden bestimmte „Fahrtage“ genannt. Nach Gul. L. 73 war der früheste Fahrtag neun Nächte nach Sommers Anfang, also der 23. April, nach Frost. L. XIII, 1 der erste Werktag nach dem 13. Tage nach Weihnachten, also der 6. Januar. Nach Gul. L. 74 war der abziehende Pächter dazu berechtigt, das Futter für seine Lasttiere mitzunehmen, nach Gul. L. 75 und Frost. L. XIII, 2 den Gemüsegarten zur Hälfte abzuräumen. Die Räumung des Gutes brauchte nicht an einem Tage vollzogen zu werden, sondern der Pächter hat hierzu Fristen. Die ersten neun Nächte nach dem Fahrtag mag er nach Gul. L. noch alle Gebäude bewohnen, wofür er fortfährt die Gutslasten zu tragen. Während der neun folgenden Nächte stehen ihm die Gebäude noch zur Hälfte — an Feuerstellen „die minder vornehme Seite“ — offen, wenn er vorher nicht den ganzen Umzug bewältigen konnte.

Hindert ihn dann noch wirkliche Not am Wegkommen, so darf er die letzten neun Nächte in die Schiffshütte oder in die Sennhütte ziehen und bis zum letzten Termin Wasser, Holz und Futter vom Hofe nehmen. Endlich darf er auch sein Bauholz noch nach den Fahrtagen auf unfruchtbarem Land liegen lassen. Nach dem Frost. L. räumt der Pächter die Hälfte der Gebäude gleich, behält aber vor Sommersanfang die andere Hälfte noch einen Monat lang, nachdem er einen neuen Wohnsitz gefunden. Gelingt ihm dies nicht, so steht ihm bis Sommersanfang nicht nur jene Gebäudehälfte, sondern auch noch der vierte Teil des Graslandes und zur Roggensaat der vierte Teil der Brache zur Verfügung. Umzäunt er das angesäete Stück der Brache, so gebührt ihm auch die Ernte davon, sonst nur Ersatz der Saatkosten; sein Bauholz darf er auf dem Bauplatz ablegen. M. L. schliesst sich im allgemeinen den Bestimmungen des Frost. L. an. Ferner wird bezüglich des Düngers angeordnet — und dies gehört mit zu den eben besprochenen Bestimmungen, welche auf die Erhaltung der Ertragsfähigkeit des Gutes hinzielen, — dass aller im Winter angesammelter Dünger, mit Ausnahme desjenigen von der letzten Nacht, vor der Abfahrt auf dem Brachfeld ausgebreitet werden muss, und wenn dieses schon gedüngt ist, auf den Grundstücken, die dessen am meisten bedürfen.

Trat der Fall ein, dass mehrere behaupteten, denselben Hof gepachtet zu haben, so hatte der erste Pächter den Vorzug, selbst wenn der andere das Land schon in Besitz genommen hatte. Der Landdrot war verpflichtet, dem andern einen ebenso guten Hof zu schaffen oder ihm als Abfindungssumme nach Gul. L. sechs Oere und nach Frost. L. und M. L. ein Jahr Pachtzins zu zahlen.

7. Rückblick. Wie aus vorstehenden Darlegungen hervorgeht, steht das norwegische Pachtwesen der eben behandelten Periode in seiner wirtschaftlichen wie rechtlichen Regelung keineswegs auf einer niedrigen Entwicklungsstufe.

Es herrscht im allgemeinen Kontraktfreiheit. Das bedeutet, dass die Landdrots im grossen und ganzen in der

Lage sein müssen, ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Uebermacht den Leiländingern gegenüber geltend zu machen. Indessen gab es doch Momente, die dem entgegenwirkten. Für die reichen Landdrots, sowie für die Beamten der Krone und der Kirche bestand in den meisten Fällen eine zwingende Notwendigkeit, ihre Höfe zu verpachten, und da ihnen daran gelegen sein musste, einen tüchtigen Wirt an den Hof zu fesseln, ergab sich die weitere Notwendigkeit, den Leiländingern günstige Bedingungen zuzugestehen, ergab sich ferner gewohnheitsrechtlich die Gepflogenheit, bei gegenseitiger Zufriedenheit das Pachtverhältnis fortdauern zu lassen. So waren die Landdrots faktisch genötigt, die Leiländinger gut zu stellen. Es erscheint fraglich, ob für die Verpächter tatsächlich alle im Gesetz stehenden Rechte reale Bedeutung gehabt haben, so namentlich ihr, für die Pächter höchst hartes Vorkaufsrecht auf das Getreide, welches diese verkaufen wollten. Dieses den Wucher begünstigende Recht hätte, bei rücksichtsloser Anwendung, von den Leiländingern höchst drückend empfunden werden müssen. Da wir indessen keinerlei Klagen darüber hören, dürften die Landdrots kaum schlimmen Gebrauch davon gemacht haben. Auch dass die Leiländinger das Verbot von Gastereien immer befolgt hätten, muss als unwahrscheinlich angesehen werden, denn das Trinken liess sich der mittelalterliche Norweger nicht so leicht untersagen; er hätte die strenge Durchführung einer solchen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit und Ungebundenheit nicht stillschweigend ertragen. Es kamen den Leiländingern eben immer die Traditionen ihrer alten Freiheit zu Hilfe. Die Pachtbedingungen blieben günstig und die wirtschaftliche Selbständigkeit der Leiländinger erhalten. Endlich war auch das Königtum den Bauern von Sverres Zeit ab wohlgesinnt. Es greift verschiedentlich zugunsten der Leiländinger ein und sucht, hauptsächlich allerdings aus eigenem Interesse, zu verhindern, dass andere Leistungen der Leiländinger an die Seite der Landschuld treten. Dieser Eingriff bleibt allerdings tatsächlich erfolglos. Dennoch weist nichts darauf hin, dass die Leiländinger sich durch die nunmehr schuldigen drei

Leistungen wesentlich stärker belastet fühlten als vorher durch die Landschuld allein, und dass sie sich in kümmerlicher Lage befunden hätten. Das würde auch der ganzen Natur des im grossen und ganzen auf naturalwirtschaftlicher Basis beruhenden Leiländingswesen dieser Epoche widersprochen haben.

Das norwegische Bygselverhältnis zeigt grosse Aehnlichkeit mit den billigen mittelalterlichen Pachtverhältnissen in anderen germanischen Ländern, insbesondere mit der älteren jütischen und schleswigschen Feste und dem niedersächsischen Meierverhältnisse. In Schleswig ist die ursprüngliche Pacht oder „Schuld“ ebenfalls eine frühzeitig fixierte, geringe Leistung und kommt später ein Antrittsgeld auf.*) Auch in der weiteren Entwicklung des schleswigschen Festeverhältnisses finden wir vielfach parallele Entwicklungsgänge, die, wie vielfach bei Bygsel, schliesslich zu Eigentum der Bauern führen.

*) Vgl. „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen.“ Im Auftrage des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgegeben von Prof. Dr. M. Sering, VII. Provinz Schleswig-Holstein. 1. Teil Abschnitt II Kap. 3.

Literatur.

I. *Akstykker til Leilaendingsvaesenets Historie. (Bilag til Leilaendingskommissionens Indstilling),* 1881.

II. *Landboforhold og Jordleielovgivning i fremmede Lande. Udarbeidet efter Foranstaltning af Leilaendingskommissionen.* Kristiania 1882.

III. *Leilaendingskommissionens Hovedindstilling.*

IV. *La Norvège, ouvrage officiel publié à l'occasion de l'Exposition Universelle de 1900.*

V. Auch: Hans Paus, *Samling af gamle norske Love.*

K. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht. B. Kristinia 1890.

T. H. Aschehoug, *Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814.* Kristiania 1856.

L. M. B. Aubert, *Den norske Obligationsret specielle Del.* Kristiania 1890.

Fr. Brandt, *Forelaesninger over den norske Retshistorie.* Bd. 1. Kristiania 1880.

Fr. Brandt, *Tingsretten fremstillet efter den norske Lovgivning.* Kristiania 1878.

Fr. Brandt, *Traellenes Retsstilling efter Norges gamle Love* in *Historisk Tidsskrift I.* Kristiania 1871.

K. Breysig, Kulturgeschichte der Neuzeit II, 2. Berlin 1901.

F. C. Dahlmann, Geschichte von Dännemark. 1. — 3. Bd. Hamburg 1840—1843 (Sammlung von Heeren und Ukert).

A. E. Erichsen, *Nordens historie.* Kristiania 1893.

P. Heck, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte. Halle 1900. (S. 400—431).

E. Hertzberg, *En Fremstilling af det norske Aristokratis Historie indtil Kong Sverres Tid. (Prisbelönnet Afhandling).* Kristiania 1869.

E. Hertzberg, *Len og veizla i Norges sagatid* (in „Germanistische Studien K. v. Maurer dargebracht). Göttingen 1893.

E. Hertzberg, *Om Eiendomsretten til det norske Kirkegods. En retshistorisk Betaenkning.* Kristiania 1898.

R. Keyser, *Den norske Kirkes Historie under Katholicismen.* Kristiania 1856.

R. Keyser, *Norges Stats og Retsforfatning i Middelalderen.* Kristiania 1867.

K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen. Berlin und Leipzig 1886.

K. v. **Maurer**, Die Freigelassenen nach altnorwegischem Recht. Sitzungsberichte der Münchner Akademie 1878.

K. v. **Maurer**, Die norwegischen *höldar*. Sitzungsberichte der Münchner Akademie 1889. 2. Bd.

P. A. **Munch**, *Det norske Folks Historie*. 1. und 2. Abschnitt, übersetzt von G. F. Claussen. Lübeck 1853; 3. und 4. Abschnitt, übersetzt von demselben. Lübeck 1854.

Salomonsen, *Store illustrerede Konversations-Leksikon*. Kjöbenhavn 1891 ff.

J. E. **Sars**, *Udsigt over den norske Historie*. Bd. 1—3. Kristiania 1873, 1877, 1887.

J. E. **Sars**, *Norge under Foreningen med Danmark. Nordisk Universitets-Tidsskrift. 4. Aargang 3. Hefte og 6. Aargangs 3. Hefte*. Kristiania 1858 und 1861.

J. E. **Sars**, *Til Oplysning om Folkemaengdens Bevaegelse i Norge fra det 13. til det 17. Aarhundrede. Historisk Tidsskrift. 2. Raekke 3. Binds 3. Hefte*. Kristiania 1882.

J. E. **Sars**, *Om Harald Haarfagres samling af de norske Fylker og hans tilegnelse of odelen* (in *Historisk Tidsskrift* 2. Bd.). Kristiania 1872.

D. **Schäfer**, Geschichte von Dänemark (Sammlung von Heeren und Ukert). 4. und 5. Bd. Gotha 1893 und 1902.

A. **Taranger**, *Den norske Besiddelsesret indtil Kristian IV.' norske Lov. (Tillaeg til Tidsskrift for Retsvidenskab)*. Kristiania 1897.

Tidsskrift *for det norske Landbrug. (Udgivet af det Kgl. Selskab for Norges Vel.) 12. Hefte*. 1900.

P. **Vinogradoff**, Geschlecht und Verwandtschaft im altnorwegischen Recht. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 7. Bd. 1900.

Thesen.

1. Die bäuerliche Anerbensitte ist volkstümlichen Ursprungs und hängt mit bestimmten Bedingungen des Landbaus zusammen. Sie ist keineswegs ein Erzeugnis der Grundherrschaft und Hörigkeit oder eine Folge der älteren Steuerverfassung.

2. Adam Smith schlechthin als Freihändler zu bezeichnen geht nicht an. Mehrere Stellen in seinem *Wealth of nations* können zur Begründung der heutigen Schutzzollpolitik wirksam herangezogen werden.

3. Die Anerkennung eines subjektiven Rechts auf Arbeit ist mit der heutigen Organisation der Volkswirtschaft nicht vereinbar.

Lebenslauf.

Ich, Gustav Adolf Oskar Büchner, evangelisch-lutherischer Konfession, bin geboren am 12. März 1879 zu Dresden, als Sohn des Rentners Hans Büchner und seiner Gemahlin Johanna Helene geb. Meier-Martzilger. Zuerst besuchte ich die Privatlehranstalt des Dr. E. A. Zeidler in Dresden, dann seit Ostern 1890 die Privatschule zu Allendorf a. d. Werra, und seit Ostern 1892 das Realgymnasium zu Kassel, das ich Ostern 1898 mit dem Zeugnis der Reife verliess, um mich dem Heeresdienst zu widmen. Bereits im Februar nächsten Jahres nahm ich indessen als Fähnrich den Abschied, da ich krankheitshalber am Verfolg der militärischen Laufbahn verhindert war.

Ostern 1899 bezog ich die Universität München, um Staatswissenschaften, Geschichte und Philosophie zu studieren, Ostern 1900 die Universität Strassburg und Michaelis 1900 die Universität Berlin.

Ich hörte die Vorlesungen folgender Herren Dozenten, in München: Brentano, Güttler, Lotz, v. Mayr und Wasserrab, in Strassburg: Knapp, Laband, Otto Meyer, Frhr. Sartorius v. Waltershausen und Wittich und in Berlin: Boeckh, Bornhak, v. Bortkiewicz, Breysig, Dade, Dilthey, Eckert, von Halle, Hintze, Hoeniger, v. Kaufmann-Asser, Klebs, Kübler, Lasson, v. Martitz, Meitzen, v. Moeller, Reinhold †, Dietrich Schäfer, Scheffer-Boichorst †, Schmoller, Seckel, Sering, Tangl, Wagner, Weber, v. Wenckstern und Zeumer.

An den Uebungen liessen mich gütigst teilnehmen die Herren Hoeniger, Meitzen und Sering. Und zwar gab mir Herr Privatdozent Prof. Dr. Hoeniger Anleitung zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen und -statistischen Untersuchungen, Herr Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Meitzen führte mich in das Studium der Agrargeschichte sowie in die Theorie und Technik der Statistik ein, Herr Prof. Dr. M. Sering aber hat mich mit der Methode national-

ökonomischer Forschung bekannt gemacht; ihm verdanke ich den ersten Hinweis auf die norwegische Agrargeschichte sowie Ermunterung zur Erlernung der norwegischen Sprache. Dem Seminar des Herrn Prof. Dr. G. Schmoller gehöre ich seit Michaelis 1903 an.

Allen meinen hochverehrten Lehrern, namentlich den Herren, an deren Uebungen ich teilnehmen durfte, werde ich jederzeit herzliche Dankbarkeit bewahren.

Bei meinen Arbeiten über norwegische Agrargeschichte habe ich bereitwilligste Unterstützung und wesentliche Förderung von seiten mehrerer Norweger gefunden. Herr Prof. Ebbe Hertzberg, Direktor der Kgl. Hypothekenbank und ehemals Staatsrat in Kristiania, hat sich nicht nur der Mühe unterzogen, mir das zur Geschichte des Leiländingswesen notwendige amtliche Material zu beschaffen, sondern mir auch über die andere Literatur in liebenswürdigster Weise Aufschluss gewährt. Ohne die mir seinerseits gewordene stets gleich. gefällige Unterstützung, durch die er dem Anfänger den ungewohnten Pfad ebnete, würde die Arbeit wohl kaum in der gleichen Zeit, vielleicht überhaupt nicht so weit geführt worden sein. Praktische Einsicht in die heutigen landwirtschaftlichen Verhältnisse Norwegens, die in vielfacher Hinsicht auch aufklärend wirkte für die älteren Zustände, konnte ich auf den Besitzungen der Herren Gutsbesitzer Frederik Horneman und Baumeister Kristian Horneman auf Reinskloster (Rissen) gewinnen, die mir liebenswürdigste Gastfreundschaft gewährten. Und endlich hat mich noch der Administrator der Thomas Angellschen Stiftungen, Herr Johannes Midelfart in Drontheim, mit einigen Angaben unterstützt.

Allen diesen Herren, die dem Fremden in so liebenswürdiger Weise tatkräftige Hilfe leisteten, sage ich meinen aufrichtigsten Dank.
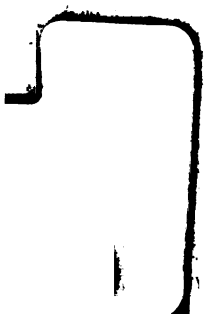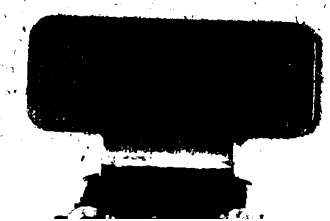
Die mündliche Promotionsprüfung habe ich am 14. Mai 1903 *m. c. l.* bestanden.